

**Damen und Herren**  
**des Rates**  
**der Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **43. Sitzung** des **Rates** der **Gemeinde WELVER**,  
die am

**Mittwoch, dem 10.07.2019,**  
**17:00 Uhr,**  
**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver  
hier: Vorstellung der Ergebnisse zur Erweiterung des ISEK Prozesses um ein Schulquartier
3. Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welver  
hier: Überprüfung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (§§ 17 und 19 Sozialgesetzbuch VII, SGB VII) in der Gemeinde Welver – Besichtigung der Feuerwehrgerätehäuser in Scheidingen, Flerke, Klotingen Einecke und Schwefe durch die Unfallkasse NRW vom 22.01.2019 -
4. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)

- hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes
5. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Straße „Aulflucht“ im Ortsteil Scheidingen  
hier: Antrag vom 20.02.2019
  6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen  
hier: Antrag vom 08.04.2019
  7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver, Bereich Ladestraße/ Starenschleife - „Altes Raiffeisengelände“ -  
hier: Antrag der Firma MD-Projekt vom 29.04.2019
  8. Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
  9. Änderung der örtlichen Bauvorschriften und Verabschiedung einer Resolution im Zusammenhang mit der Gestaltung von Vorgärten in Baugebieten  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.04.2019
  10. Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aulflucht 4 bis 4b  
hier: Ergebnis der Prüfung auf Beitragsfähigkeit nach dem Kommunalabgabengesetz
  11. Neubau Gehweganlage – „Werler Straße (L 795)“ / „Landwehrkamp (K2)“  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung
  12. Wegebauprogramm 2019
  13. Ersatzneubau Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe  
hier: Sachstandsbericht
  14. Nachbesetzung und Umbesetzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr  
hier: Antrag der BG - Fraktion vom 09.04.2018
  15. Biologische Vielfalt in den Kommunen  
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 21.06.2019
  16. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
  17. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020
  18. Anfragen / Mitteilungen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Erwerb einer Grundstücksfläche in der Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 450 (Nachbargrundstück Raiffeisengelände)  
hier: Antrag der MD Projekt GmbH, Erwitte, vom 29.04.2019

2. Weitere Beschäftigung des Pfortnerdienstes mit einer Person in der Asylunterkunft der ehemaligen Hauptschule, Wolter-von-Plettenberg-Straße 18, incl. der Kontrollfahrten zur Asylunterkunft Eilmser Wald 3 vom 01.08.2019 bis zu 31.07.2020
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

**Damen und Herren des R a t e s**

*Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle, Flöing, Hagenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer und Wintgen*

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/9	Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 27.06.2019	

Bürgermeister	<i>Schul 27.06.19</i>	Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in	<i>Westphal</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	10.07.2019				

**Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welper**  
**hier: Vorstellung der Ergebnisse zur Erweiterung des ISEK Prozesses um ein Schulquartier**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 10.07.2019:**

Der Rat der Gemeinde Welper hat mit Beschluss vom 27.02.2019 die Verwaltung beauftragt, das laufende ISEK um die Bedarfe der Grundschule, der VHS, der Aula, der Bücherei und der Musikschule auf Grundlage des Antrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018 zu erweitern.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird das hierdurch eingeleitete Verfahren fortgesetzt. Infolgedessen wird der Abschlussbericht gem. Beschluss des Rates vom 14.11.2018 um die Ergebnisse des weiteren Verfahrens zu ergänzen sein.

Am 27.05.2019 fand hierzu ein weiteres Werkstattgespräch mit allen Beteiligten Institutionen und Einrichtungen statt. Die Ergebnisse des Werkstattgespräches sind dem beigefügten Protokoll (Anlage 1) zu entnehmen. Auf der Grundlage der erarbeiteten Ergebnisse hat das Büro Pesch und Partner zwei Varianten (Anlage 2) für die Umsetzung eines Schulquartieres erarbeitet und eine entsprechende Kostenermittlung (Anlage 3) durchgeführt.

Die Vorstellung der Ergebnisse aus dem Werkstattgespräch und die daraus resultierenden Planungen in der Bernhard-Honkamp Grundschule und in der OGS werden vom Architekturbüro Pesch, Dortmund, in der Sitzung vorgestellt.

Es ist darüber zu beschließen, um welche Variante das bereits verabschiedete ISEK erweitert werden soll.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Erweiterung des ISEK Prozesses mit der Umsetzung eines Schulquartieres nach der Variante A/B. Die entsprechenden Kostenermittlungen sind in dem am 14.11.2018 durch den Rat verabschiedeten Abschlussbericht einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, das erweiterte ISEK der Bezirksregierung zur Prüfung und Genehmigung, bis spätestens zum 30.09.2019, vorzulegen.

# ANLAGE 1

## GEMEINDE WELVER

### INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT IM ZENTRALORT

#### Protokoll: Werkstattgespräch Bernhard-Honkamp-Schule am 27.05.2018

##### Teilnehmer

- Herr Schumacher (Gemeinde Welver, Bürgermeister)
- Herr Garzen (Gemeinde Welver, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)
- Herr Westphal (Gemeinde Welver, Wirtschaftsförderung)
- Frau Plaßmann (Bernhard-Honkamp-Schule, Rektorin)
- Herr Große (Gemeinde Welver, Gemeindeentwicklung)
- Frau Renzel (Bernhard-Honkamp-Schule, Leitung OGS)
- N.N. (Förderverein Grundschule, Freiwillige Feuerwehr, Kulturverein, Musikschule, VHS)
- Herr Kalkowski (pp a|s)
- Herr Schäfer (pp a|s)

##### Präsentation pp a|s

- Aufgabenstellung
- Ablauf / Teilnehmer / Ausgangslage
- Hauptprobleme
- Umbaumaßnahmen (unabhängig vom Neubau)
- Vorstellung der Erweiterungsoptionen
  - o **Variante 1: Abriss und Erweiterung OGS**, Unterbringung aller OGS-Räume in einem Gebäude, Nutzung der freiwerdenden Räume im Hauptgebäude, wahrscheinlich zweigeschossiger Neubau, Inanspruchnahme von bestehenden Freiflächen oder Parkplatz (*6 Gruppenräume, Hauptraum und Nebenräume*)
  - o **Variante 2: Abriss und Erweiterung Westtrakt**, Teilabriss des Westtrakts notwendig, zweigeschossiger Neubau, Aula im EG, Klassenräume im EG und OG, Inanspruchnahme von Freiflächen und Schulhof (*+ 1 Klasse, + 1 Aufenthalts-/ Differenzierungsraum*)
  - o **Variante 3: Abriss und Erweiterung Mitteltrakt**, Teilabriss Mitteltrakt, Erweiterungsbau und Anbau eines Foyers, Aula im EG, Klassen im EG und OG, geringfügige Flächeninanspruchnahme des nördlichen Schulhofs (*+ 2 Klassen, + 1 Aufenthalts-/ Differenzierungsraum*)
- Vorstellung von Best-Practice-Beispielen

##### Diskussion der Varianten im Plenum

##### Frage: Welchen Handlungs- und Raumbedarf sehen Sie in Zukunft?

- Neben genannten Hauptproblemen (u.a. Mehrfachbelegung von Räumen, zu kleine Klassenräume, keine Barrierefreiheit, Modernisierungsbedarf) wurden weitere Handlungs-/ Raumbedarfe aufgezeigt:
- Lehrerparkplatz nicht groß genug
- Die Aula gehört in das EG
- Turnhalle soll als Multifunktionshalle genutzt werden, Durchbruch zum Finkenweg als möglicher Rettungsweg
- Ehemaliges Hausmeisterhaus: Schülerbücherei soll perspektivisch in das Hauptgebäude verlagert werden, Computerraum wird in Zukunft wohl obsolet werden
- Trend geht in Richtung OGS
- OGS soll eigenständig bleiben und aufgrund der speziellen Raumbedarfe (u.a. Küche, Ruhebereich) nicht vollständig in Schulgebäude integriert werden
- (Jugend-)Feuerwehr benötigt eigenständige Räumlichkeiten oder Gebäude

- Evtl. Integration einer gemeindeeigenen Bücherei (Vision: Schule mit Schwerpunkt Bildung, Kultur, Soziales)
- Erarbeitung eines Raumkonzeptes zur Ermittlung der Bedarfe (u.a. mehr Lagerräume)

**Frage: Wie bewerten Sie die dargestellten Entwicklungsoptionen?**

- Variante 1 alleine nicht ausreichend, Bedarfe der OGS müssen in Variante 2 und 3 berücksichtigt werden
- Variante 2: Westflügelanbau + Anbau OGS bei gleichzeitigem Abriss OGS: Feuerwehr könnte erweitern, mehr Stellplatzflächen hinter Feuerwehr
- Variante 3: Zugang von Aula zu Innenhof (+), Aula stärker in Schulkomplex integriert (+), geringere Flächeninanspruchnahme und dadurch mehr Freiflächen im südwestlichen Bereich (+)
- Variante 3: Zusammenlegung des Hausmeisterraums mit Klassenraum im EG (EG3 + EG4), Verlegung des Hausmeisterraums (EG3) in Neubau
- Feuerwehr: entweder Verlagerung oder Erweiterung am Standort Finkenweg
- Erweiterung Feuerwehr am Standort schwierig
  - o Anbau in Richtung Bolzplatz/OGS baurechtlich problematisch
  - o Bestehende Fahrzeughalle mit zusätzlichem Obergeschoss statisch nicht möglich, Neubau notwendig
  - o Bei Erweiterung müsste eine derzeitige Nutzung auf dem Schulgelände weichen
- Verlagerung der Feuerwehr an einen neuen Standort wird präferiert, dadurch mehr Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Gelände der Grundschule

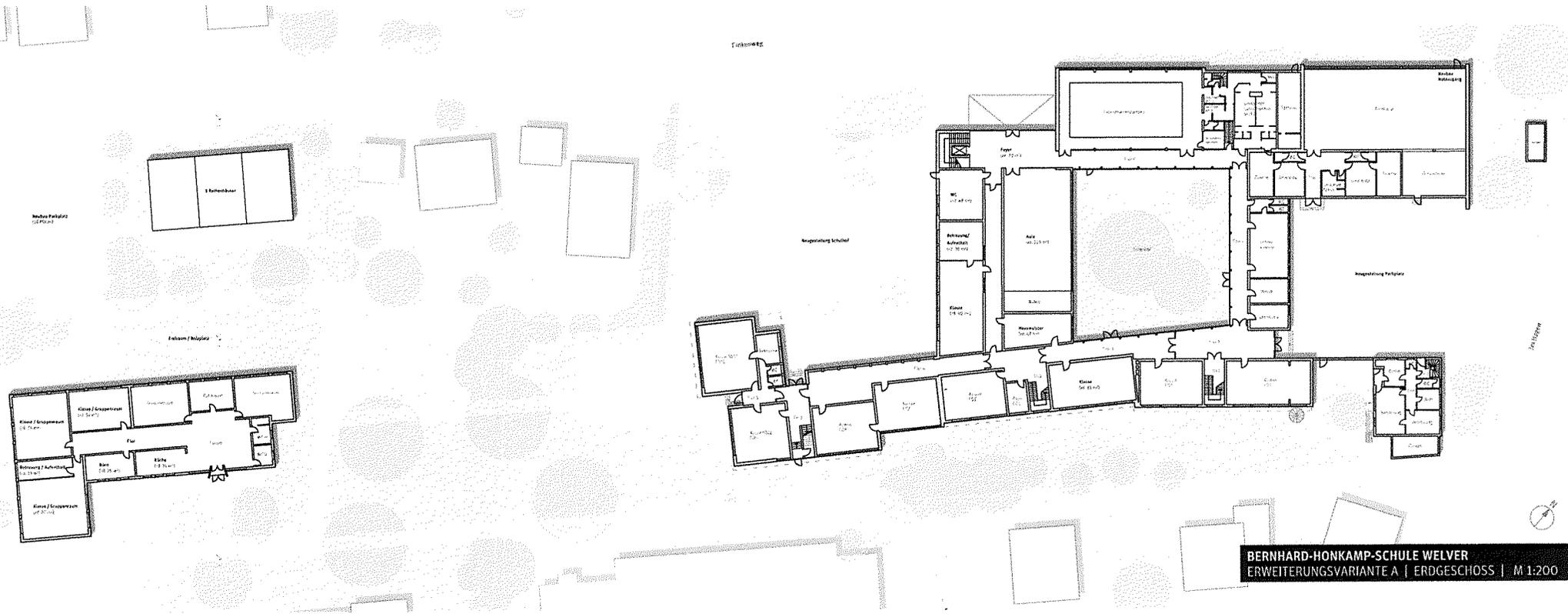
**Frage: Haben Sie Favoriten, können Sie eine Option ausschließen?**

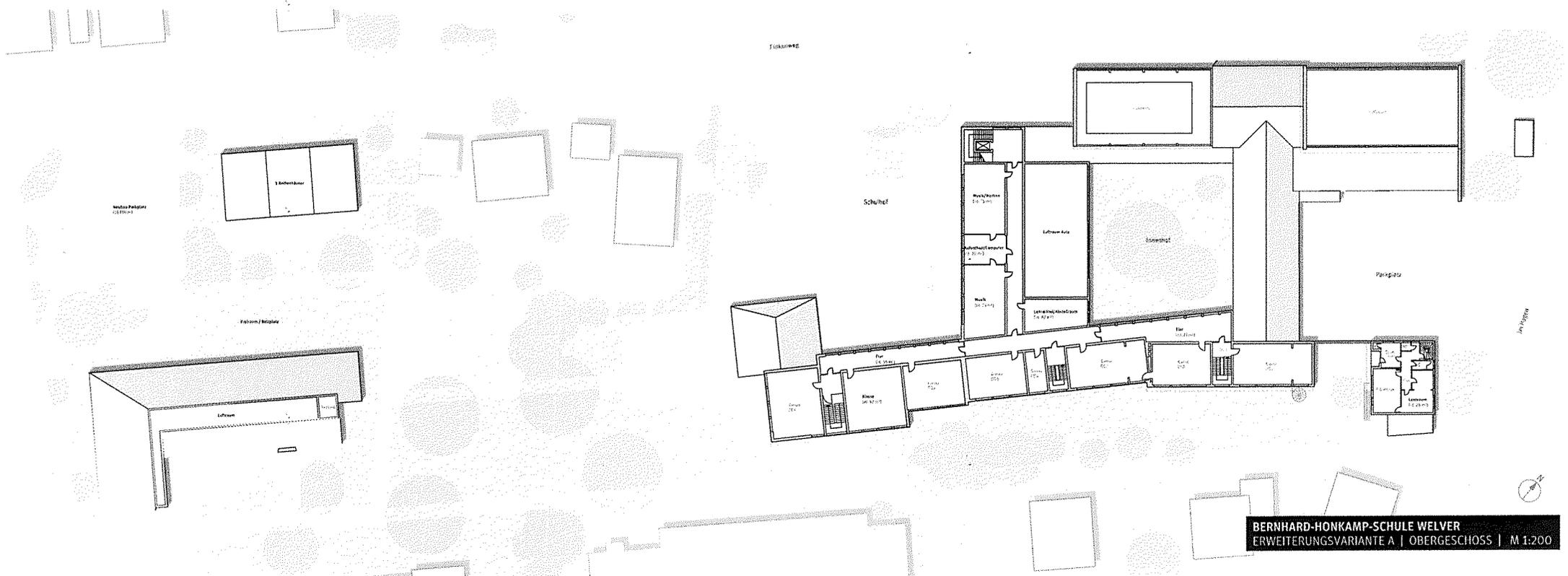
- Kombination aus Variante 1 und 3:
  - o Verlagerung Feuerwehr an neuen Standort
  - o Erweiterung Mitteltrakt
  - o Erweiterung OGS am Standort
  - o Mögliche ergänzende bauliche Maßnahme: durchgehender Flur im OG des Westflügels zur Erschließung der Klassenräume OG 1 - 8 (Sicherstellung der Barrierefreiheit)
  - o Diese Variante bietet dem Schulstandort perspektivisch die besten Entwicklungsmöglichkeiten

**Weiteres Vorgehen**

- Darstellung der Vorzugsvariante
- Vorstellung in Ratssitzung am 10.07.2019
- Kostenvoranschlag für Umsetzung der Vorzugsvariante
- Vorschlag zur Art des Verfahrens (Mehrfachbeauftragung, offener Wettbewerb, ...) mit Nennung der Vor- und Nachteile
- Evtl. gutachterliche Prüfung der bestehenden Gebäudesubstanz hinsichtlich möglicher Sanierungsmaßnahmen

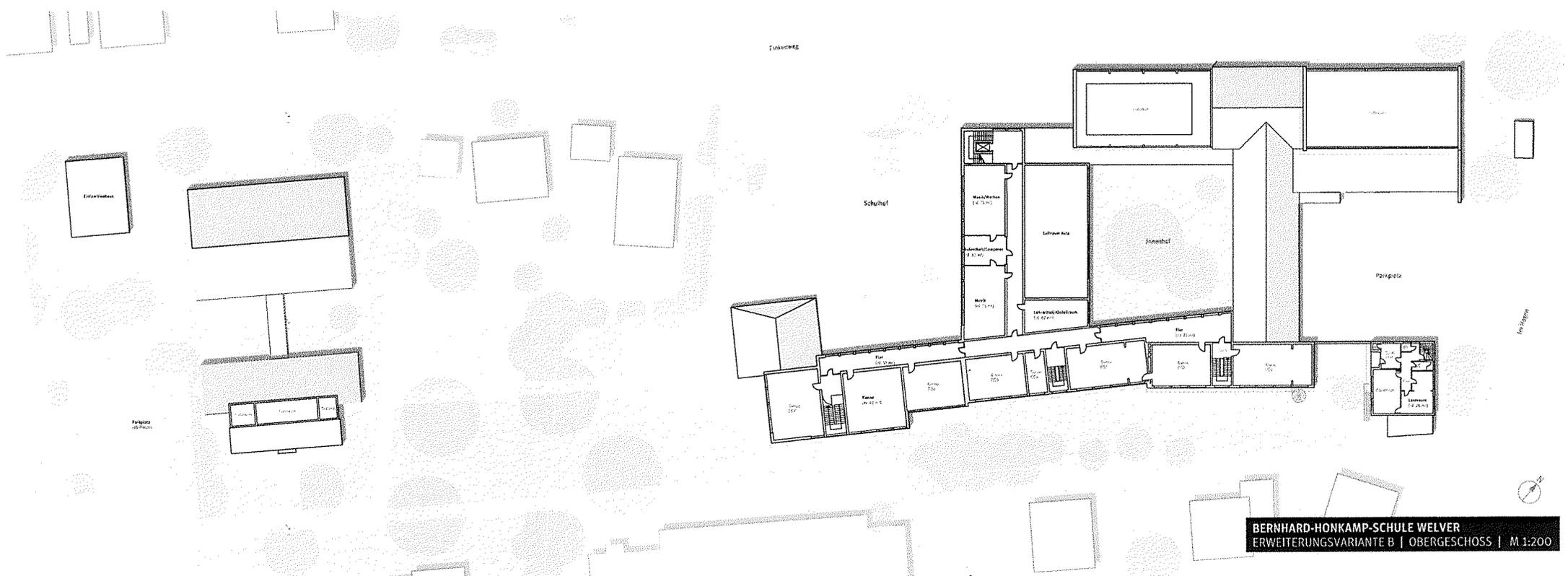
# ANLAGE 2





BERNHARD-HONKAMP-SCHULE WELVER  
ERWEITERUNGSVARIANTE A | OBERGESCHOSS | M 1:200





Fußweg

Schulhof

Wahlkreis  
(4,73 m<sup>2</sup>)

Wahlkreis  
(2,83 m<sup>2</sup>)

Wahlkreis  
(2,53 m<sup>2</sup>)

Lösungsbüro

Lösungsbüro  
(2,62 m<sup>2</sup>)

Foyerhof

Foyer  
(12,23 m<sup>2</sup>)

Parkplatz

Funkverkehr

Parkplatz  
(18 Plätze)

Im Süden



**BERNHARD-HONKAMP-SCHULE WELVER**  
ERWEITERUNGSVARIANTE B | OBERGESCHOSS | M 1:200

# ANLAGE 3

ISEK Gemeinde Welver  
 Kostenschätzung für den Umbau der Bernhard-Honkamp-Schule  
 pp a|s, Juni 2019

Gebäude	Bereich	Kategorie	Brutto-Grundfläche (BGF R+S)	Brutto-Rauminhalt (BRI)	Kostenansatz	Kosten (brutto)	
			[m <sup>2</sup> ]	[m <sup>3</sup> ]	[€/m <sup>2</sup> ] oder [€/m <sup>3</sup> ]	[€]	
<b>Grundschule</b>							
Hauptgebäude	Mitteltrakt EG	Abriss (Komplett)	456 m <sup>2</sup>	1.368 m <sup>3</sup>	25 €/m <sup>2</sup> BRI	34.200 €	
Hauptgebäude	Mitteltrakt OG	Abriss (Komplett)	389 m <sup>2</sup>	1.362 m <sup>3</sup>	25 €/m <sup>2</sup> BRI	34.038 €	
Hauptgebäude	Südtrakt OG	Abriss (nur Dachbereich)	150 m <sup>2</sup>	150 m <sup>3</sup>	25 €/m <sup>2</sup> BRI	3.750 €	
Hauptgebäude	Mitteltrakt EG	Neubau (Komplett)	647 m <sup>2</sup>	1.941 m <sup>3</sup>	2.150 €/m <sup>2</sup> BGF	1.391.050 €	
Hauptgebäude	Mitteltrakt OG	Neubau (Komplett)	604 m <sup>2</sup>	2.114 m <sup>3</sup>	2.150 €/m <sup>2</sup> BGF	1.298.600 €	
Hauptgebäude	Südtrakt EG	Umbau Klassenraum	81 m <sup>2</sup>	243 m <sup>3</sup>	pauschal	70.000 €	
Hauptgebäude	Südtrakt OG	Neubau (Flurbereich)	150 m <sup>2</sup>	525 m <sup>3</sup>	1.750 €/m <sup>2</sup> BGF	262.500 €	
Hauptgebäude	Südtrakt OG	Umbau Klassenraum	87 m <sup>2</sup>	305 m <sup>3</sup>	pauschal	70.000 €	
Hauptgebäude	Turnhalle	Umbau Notausgang	1 Stck.		pauschal	20.000 €	
Hauptgebäude	OG	Umbau Leseraum	28 m <sup>2</sup>	98 m <sup>3</sup>	pauschal	70.000 €	
<b>Summe Grundschule</b>							<b>3.254.138 €</b>
<b>KG 300 + 400</b>							
Freiraum	Schulhof	Neugestaltung Boden / Mobiliar	1.816 m <sup>2</sup>		200 €/m <sup>2</sup> Freifläche	363.200 €	
Freiraum	Parkplatz	Neugestaltung Boden	818 m <sup>2</sup>		150 €/m <sup>2</sup> Freifläche	122.700 €	
<b>Summe Grundschule</b>							<b>485.900 €</b>
<b>KG 500</b>							
<b>Gesamtsumme Grundschule</b>							<b>3.740.038 €</b>
<b>OGS Variante A</b>							
Feuerwehr	EG	Abriss (Komplett)	564 m <sup>2</sup>	1.974 m <sup>3</sup>	21 €/m <sup>2</sup> BRI	41.454 €	
Feuerwehr	OG	Abriss (Komplett)	151 m <sup>2</sup>	544 m <sup>3</sup>	21 €/m <sup>2</sup> BRI	11.416 €	
OGS	Bestand	Umbau	38 m <sup>2</sup>	137 m <sup>3</sup>	1.750 €/m <sup>2</sup> BGF	66.500 €	
OGS	Erweiterung	Neubau (Komplett)	354 m <sup>2</sup>	1.274 m <sup>3</sup>	2.150 €/m <sup>2</sup> BGF	761.100 €	
<b>Summe OGS Variante A</b>							<b>880.470 €</b>
<b>KG 300 + 400</b>							
Freiraum	Parkplatz Bestand	Abbruch (Komplett)	388 m <sup>2</sup>		11 €/m <sup>2</sup> Freifläche	4.268 €	
Freiraum	Parkplatz Neu	Neugestaltung Boden	367 m <sup>2</sup>		150 €/m <sup>2</sup> Freifläche	55.050 €	
Freiraum	Schulhof	Neugestaltung Boden / Mobiliar	626 m <sup>2</sup>		150 €/m <sup>2</sup> Freifläche	93.900 €	
<b>Summe OGS Variante A</b>							<b>153.218 €</b>
<b>KG 500</b>							
<b>Gesamtsumme</b>							<b>1.033.688 €</b>
<b>OGS Variante A</b>							
<b>OGS Variante B</b>							
Feuerwehr	EG	Abriss (Komplett)	564 m <sup>2</sup>	1.974	21 €/m <sup>2</sup> BRI	41.454 €	
Feuerwehr	OG	Abriss (Komplett)	151 m <sup>2</sup>	544	21 €/m <sup>2</sup> BRI	11.416 €	
OGS	Bestand EG	Umbau	56 m <sup>2</sup>	202	1.750 €/m <sup>2</sup> BGF	98.000 €	
OGS	Erweiterung EG	Neubau (Komplett)	452 m <sup>2</sup>	1.627	2.150 €/m <sup>2</sup> BGF	971.800 €	
<b>Summe OGS Variante B</b>							<b>1.122.670 €</b>
<b>KG 300 + 400</b>							
Freiraum	Schulhof	Neugestaltung Boden / Mobiliar	1.210 m <sup>2</sup>		150 €/m <sup>2</sup> Freifläche	181.500 €	
<b>Summe OGS Variante B</b>							<b>181.500 €</b>
<b>KG 500</b>							
<b>Gesamtsumme</b>							<b>1.304.170 €</b>
<b>OGS Variante B</b>							

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 05.03.2019

Bürgermeister	<i>Schm 07.03.19</i>	Allg. Vertreter	<i>06.03.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Co 05.03.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	<i>1</i>	noef	19.03.2019	<i>Einstimmig</i>			
<del>BF</del>	<del>5</del>	<del>oef</del>	<del>28.05.19</del>	<del>Einstimmig</del>			
HFA	3	oef	26.06.19				
RAT	3	oef	10.07.19				

### Gefährdungsbeurteilung Freiwillige Feuerwehr Welver

#### hier: Überprüfung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (§§ 17 und 19

Sozialgesetzbuch VII, SGB VII in der Gemeinde Welver – Besichtigung der Feuerwehrgerätehäuser in Scheidingen, Flerke, Klotingen, Einecke und Schwefe durch die Unfallkasse NRW vom 22.01.2019

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 19.03.2019:

Am 22.01.2019 hat die Unfallkasse NRW in den Feuerwehrgerätehäusern Scheidingen, Flerke, Klotingen, Einecke und Schwefe im Rahmen der Überprüfung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß §§ 17 Abs. 1, 19 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) eine Nachbesichtigung durchgeführt.

Der entsprechende Ergebnisbericht wird in der Anlage beigefügt.

Aufgrund des Ergebnisberichtes der Unfallkasse NRW vom 26.02.2019 und der darin enthaltenen eng bemessenen Fristen zur Mängelbeseitigung ist es nunmehr unbedingt erforderlich, ein Architektenbüro mit der Begleitung der baulichen Maßnahmen und der entsprechenden Kostenermittlung zu beauftragen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beauftragt die Verwaltung, die Planung und Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen unter Begleitung eines Architektenbüros zu leisten und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.

## **Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 19.03.2019:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beauftragt die Verwaltung einstimmig, die Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unter Begleitung eines Fachbüros zu leisten und die entsprechenden Kosten zu ermitteln.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 28.05.2019:**

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit einen Sofort-Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der gravierenden Mängeln an den Standorten Flerke, Klotingen und Scheidungen sowie an den Parkflächen am Standort Welver.

Mit der Umsetzung der genannten baulichen Maßnahmen ist von hier ein Architekt beauftragt worden. Die baulichen Maßnahmen sowie die eigentliche Containerbeschaffung und -ausstattung werden in enger Absprache mit der Unfallkasse NRW und der Wehrführung durchgeführt.

### Standort Flerke (lt. beigefügten Lageplan):

1. Als Sofortmaßnahme wurde bereits aufgrund des bisher fehlenden Umkleideraumes und der Mitnahme von persönlicher Schutzausrüstung in den Privatwohnbereich das dortige Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) auf den Garagenvorplatz umgesetzt und die erforderliche Anzahl von neuen Garderobenschränken in die Fahrzeughalle platziert.
2. Entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan wird auf einem benachbarten unbebauten Grundstück ein Umkleide- und Duschcontainer in einer Größe von ca. 6 x 12 Meter samt einem dazugehörigen überdachten Stellplatz aufgestellt. Der vorab erforderliche Bauantrag wird in der 21. KW beim Kreis Soest gestellt. Die erforderliche Zusage zur Aufstellung eines Containers des Grundstückseigentümers liegt hier vor.

### Standort Klotingen (lt. beigefügten Lageplan)

Die Ausführung erfolgt analog Punkt 2., allerdings ohne überdachten Stellplatz. Dafür wird der bereits vor Ort vorhandene Toilettencontainer ersatzlos entfernt.

Die Kosten für die Beschaffung von zwei Umkleide- und Duschcontainern betragen ca. 100.000,00 €.

### Standort Scheidungen:

Ebenso in der 21. KW wird ein Bauantrag auf Errichtung eines Schwarz- Weißbereiches in der bisher leerstehenden Einliegerwohnung beim Kreis Soest gestellt.

### Parkflächen am Standort Welver (lt. beigefügten Lageplan):

Zusätzlich zu den genannten Sofortmaßnahmen werden am Standort Welver nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR 05 weitere Parkflächen für die Feuerwehrangehörigen angelegt. Ein Entwurf ist als Anlage beigefügt.

An weiteren fünf Standorten Recklingsen, Berwicke, Einecke, Eineckerholsen und Stocklarn werden in diesem Jahr weitere Abgasabsauganlagen eingebaut.

Die Deckung der durch den Vollzug der genannten Sofortmaßnahmen entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben kann durch Einsparungen aus dem laufenden Haushalt für den Bereich „Feuerwehr“ sowie durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erfolgen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die für den Vollzug der Sofortmaßnahmen anfallenden außerplanmäßigen Kosten, u.a. auch der Betrag in Höhe von 100.000,00 € für die Neubeschaffung von zwei Umkleide- und Duschcontainern, durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu genehmigen.

## **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss einstimmig:

- die für den Vollzug der Sofortmaßnahmen anfallenden außerplanmäßigen Kosten, vorbehaltlich der Klärung der Eigentumsverhältnisse, u.a. auch den Betrag in Höhe von 100.000,- € für die Neubeschaffung von zwei Umkleide- und Duschcontainern, durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu genehmigen.
- Die Verwaltung mit der Errichtung von Parkplätzen am Feuerwehrgeräthaus Welper zu beauftragen. (Siehe Anlage 2 zur Niederschrift)
- Die Verwaltung zu beauftragen, die bautechnischen Voraussetzungen für die Errichtung einer zweigeschossigen Containeranlage am Standort FWGH Welper (Erdgeschoss Garage für den RTW/ 1. Obergeschoss Schulungsraum für die Jugendfeuerwehr) zu prüfen.
- Die Verwaltung mit der Errichtung eines „Schwarz-Weiß-Bereiches“ für das FWGH Welper analog der FWGH Flerke und Klotingen zu beauftragen. Die hierfür benötigten Kosten in Höhe von 70.000,- € sollen aus dem Haushalt 2018 finanziert werden.
- Die Verwaltung zu beauftragen, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Containeranlage für den „Schwarz-Weiß-Bereich“ für das FWGH Borgeln zu prüfen.

## **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.06.2019:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig:

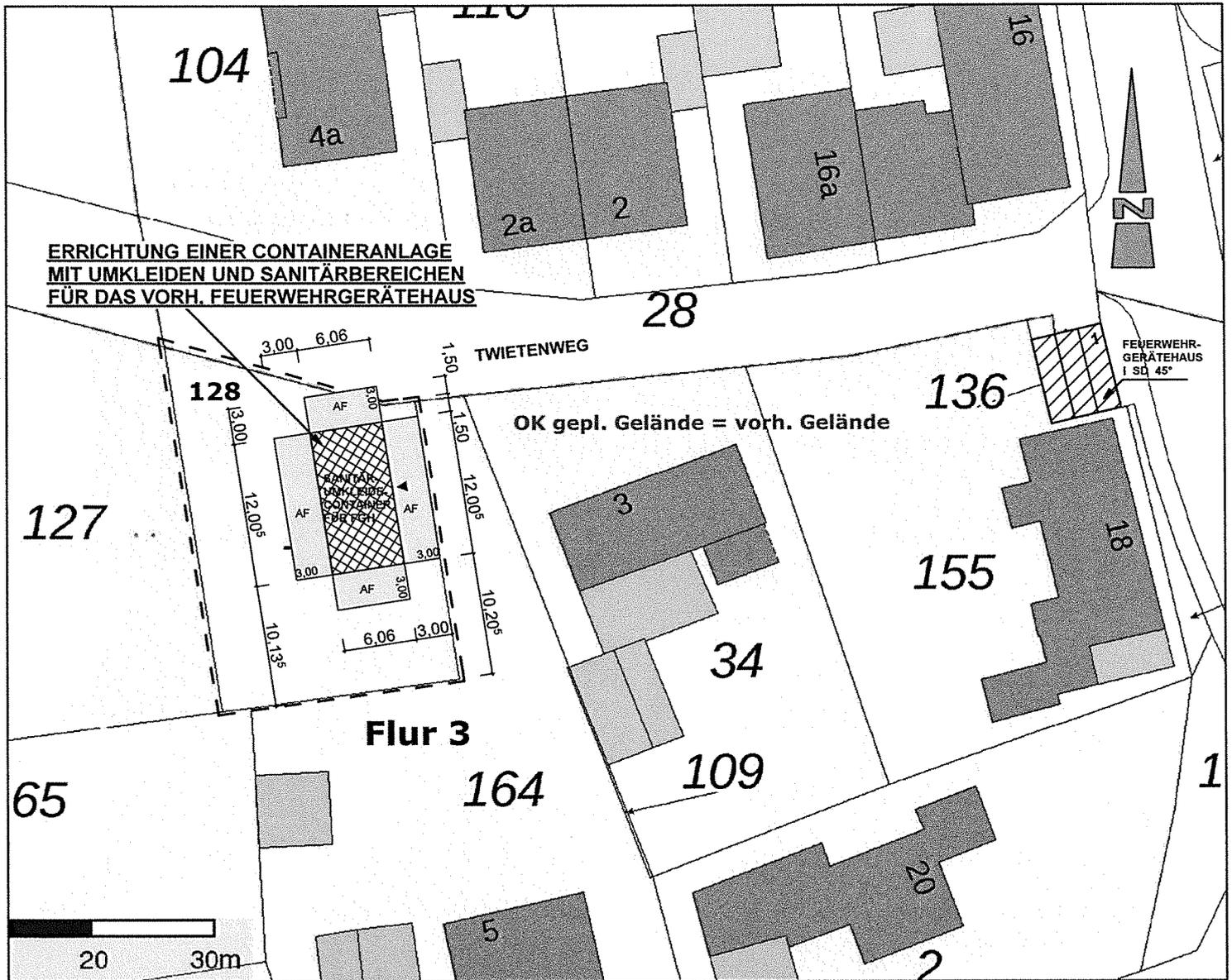
- die für den Vollzug der Sofortmaßnahmen anfallenden außerplanmäßigen Kosten, vorbehaltlich der Klärung der Eigentumsverhältnisse, u.a. auch den Betrag in Höhe von 100.000,- € für die Neubeschaffung von zwei Umkleide- und Duschcontainern, durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu genehmigen.
- Die Verwaltung mit der Errichtung von Parkplätzen am Feuerwehrgeräthaus Welper zu beauftragen. (Siehe Anlage 2 zur Niederschrift)
- Die Verwaltung zu beauftragen, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Containeranlage für den „Schwarz-Weiß-Bereich“ für das FWGH Borgeln zu prüfen.

# LAGEPLAN

M 1:500

Kreis Soest  
Gemeinde Welver  
Gemarkung Flerke

Flur 3  
Flurstücke 128



Bauherr: **Gemeinde Welver  
Der Bürgermeister  
Am Markt 4  
59514 Welver**

Bauort: **Twietenweg 1  
59514 Welver- Flerke**

Oelde / Welver, den 17.05.2019

Architekt:

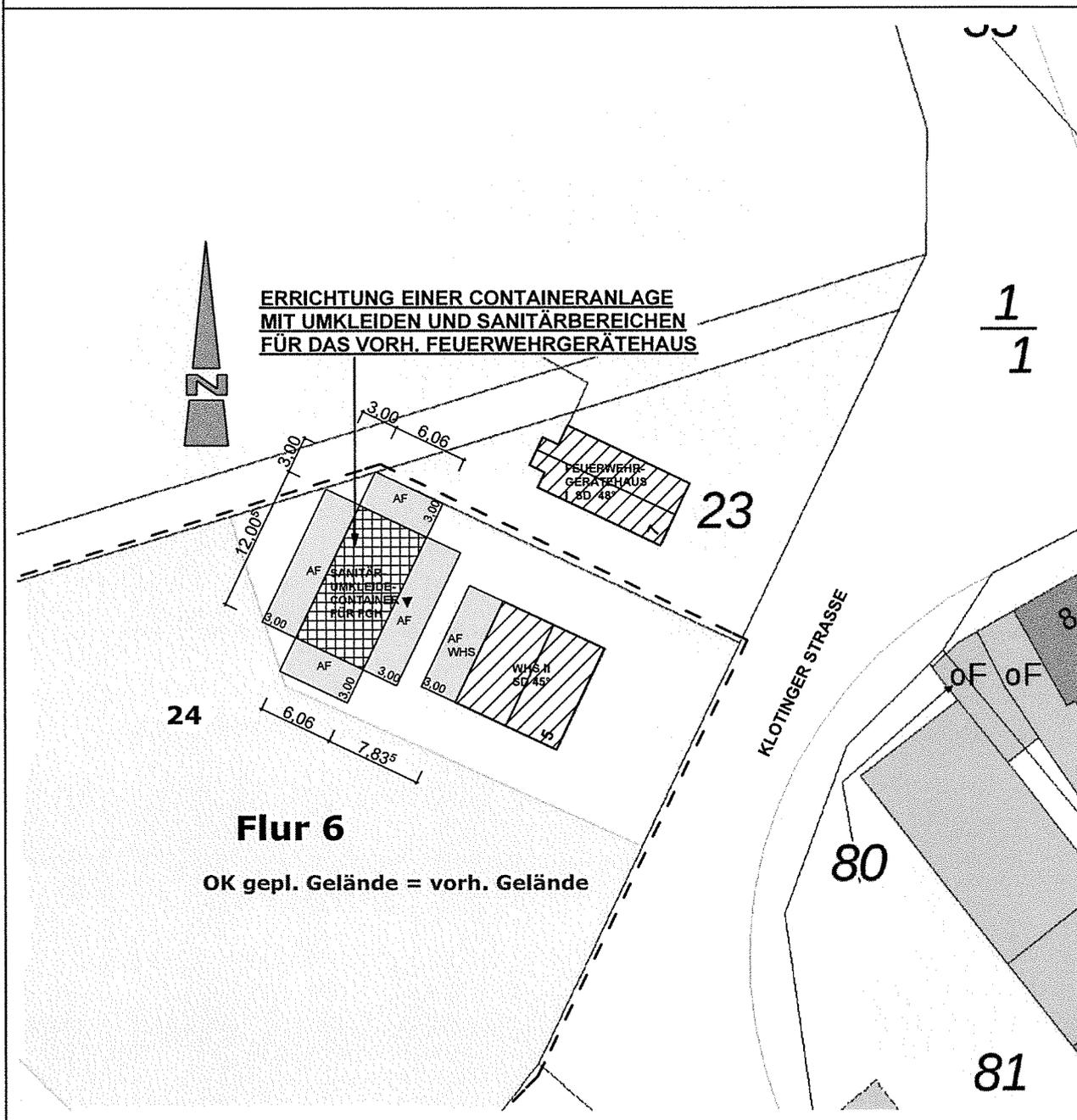
Bauherr :

# LAGEPLAN

M 1:500

Kreis Soest  
Gemeinde Welver  
Gemarkung Klotingen

Flur 6  
Flurstücke 23/24



Bauherr: **Gemeinde Welver  
Der Bürgermeister  
Am Markt 4  
59514 Welver**

Bauort: **Klotinger Straße 7  
59514 Welver- Klotingen**

Oelde / Welver, den 17.05.2019

Architekt:

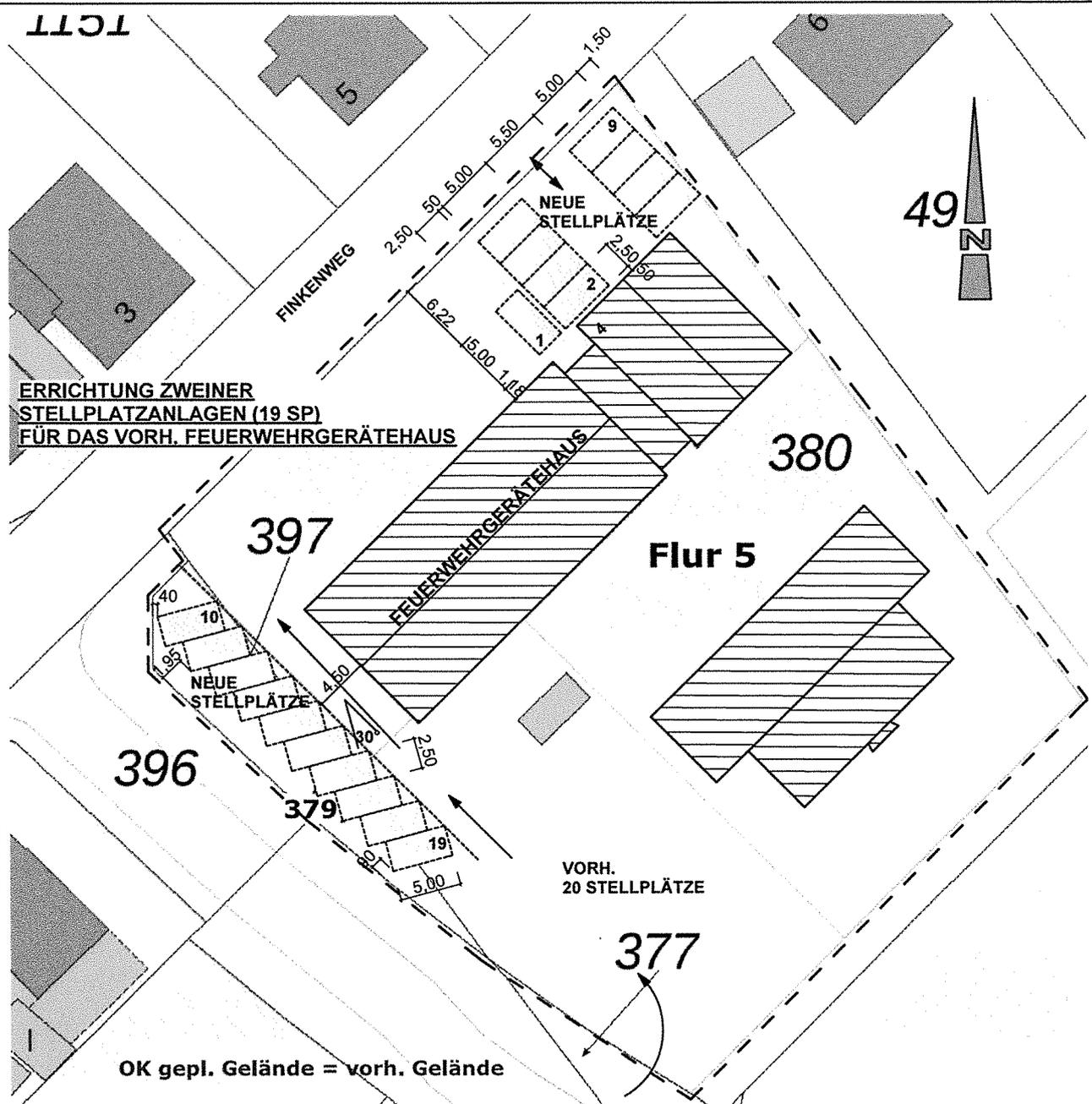
Bauherr :

# LAGEPLAN

M 1:500

Kreis Soest  
Gemeinde Welver  
Gemarkung Kirchwelver

Flur 5  
Flurstücke 379/380/397



Bauherr: **Gemeinde Welver  
Der Bürgermeister  
Am Markt 4  
59514 Welver**

Bauort: **Finkenweg 4  
59514 Welver**

Oelde / Welver, den 17.05.2019

Architekt:

Bauherr :

 Gemeinde Welper Der Bürgermeister	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 16.01.2019

Bürgermeister	<i>13.06.19</i>	Allg. Vertreter	<i>13.06.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>16.01.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	29.01.2019	einstimmig			
HFA	9	oef	13.02.2019				
BF	6	oef	28.05.2019	einstimmig			
HFA	4	oef	26.06.2019	<i>10.07.19</i>			
<i>RAT</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>10.07.19</i>				

**Betr.: Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG  
 (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des  
 Katastrophenschutzes)  
 hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 29.01.2019:**

- Siehe beigefügten Entwurf! -

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit in Zusammenarbeit mit der Wehrführung und weiterer Mit-  
 hilfe eines externen Gutachters den Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes. Das hierfür zu  
 Grund liegende Datenmaterial gibt den Stand zu 01.01.2019 wieder.

Die Kernaussage dieses Entwurfes beruht auf die Schutzzieldefinition der Gemeinde Welper  
 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.06.2018.

Im einzelnen:

Bemessungsszenario: kritischer Wohnungsbrand

- 1. Eintreffzeit = 8 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)
- Stärke = 9 Funktionen
- 2. Eintreffzeit + 5 Minuten = 13 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)
- Stärke + 6 Funktionen = 15 Funktionen

Hinsichtlich der derzeitigen Strukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welper werden in Ab-  
 sprache mit der Wehrführung weitere mögliche organisatorische/strukturelle Maßnahmen  
 (Standortverschiebungen) erarbeitet, um die Gebietsabdeckung in ganz Welper zu optimie-  
 ren.

Um den vorliegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes zu finalisieren, ist zwingend  
 eine Entscheidung zu den/der Standorten/Gebietsabdeckung und der notwendigen Ressour-  
 cenausstattung erforderlich.

Für weitere Auskünfte zum gegenwärtigen Sachstand stehen die Wehrführung und die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr nimmt den vorläufigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Beratung in die Fraktionen.

### **Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 29.01.2019:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig den Zielerreichungsgrad auf 75 % sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich festzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt den aktualisierten Brandschutzbedarfsplan in der nächsten Ausschusssitzung vorzustellen.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.02.2019:**

Die Verwaltung hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit der Wehrführung und weiterer Hilfe eines externen Sachverständigen den Ersten Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes erarbeitet. Dazu gehört auch eine genaue Analyse der Ist-Situation.

Im Rahmen der Durchsicht der Einsatzberichte für die Jahre 2016 und 2017 ist unter Berücksichtigung der mit Ratsbeschluss vom 27.06.2018 festgelegten Schutzzieldefinition ein realer Zielerreichungsgrad in Höhe von 54 % ermittelt worden.

Nunmehr hat der Ausschuss für Bau und Feuerwehr in seiner Sitzung am 29.01.2019 einstimmig beschlossen, den Zielerreichungsgrad auf 75 % für den Innen- und Außenbereich festzulegen. Auch die Wehrführung hat sich für diesen Zielerreichungsgrad ausgesprochen.

Die genannte Schutzzieldefinition und der Zielerreichungsgrad in Höhe von 75 % für den Innen- und Außenbereich dienen als Grundlage für die weitere Planung und zur Optimierung der Gebietsabdeckung mit den einzelnen Standorten. Die aktuelle Gebietsabdeckung erlaubt die Kernaussage, dass die südlichen und östlichen Bereiche des Gemeindegebietes teilweise mehrfach abgedeckt sind. Dafür sind die Bauernschaften Hacheneu, Berkseu und Balksen/Hillingsen zum Teil nicht abgedeckt. Der Ortsteil Illingen liegt ebenfalls außerhalb der Gebietsisochronen.

Der bereits vorgelegte Entwurf des Brandschutzbedarfsplans enthält zwei Planungsvarianten. Als Anlage wird zusätzlich eine fiktive Planungsvariante „Gesamtabdeckung“ beigefügt.

Mit dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan wird auch die Finanzierung der Feuerwehr für die Geltungsdauer des Brandschutzbedarfsplanes unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation festgeschrieben.

Redaktionelle Änderungen werden spätestens bis zur Vorlage im Rat berücksichtigt. Bis zur Beratung des Brandschutzbedarfsplanes in der Ratssitzung am 27.02.2019 ist eine politische Entscheidung der Standortfrage erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

- 1.) den Zielerreichungsgrad auf 75 % sowohl für den Innen- als auch Außenbereich zu beschließen.
- 2.) die notwendige finanzielle Ausstattung unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation im Bereich Feuerwehr sicherzustellen.

3.) sich für die im HFA festgelegte Standortvariante zu entscheiden.

### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.02.2019:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt AM Wagener für die Fraktion SPD den Tagesordnungspunkt 9 aus dem öffentlichen Teil

„Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)

hier: Fertigstellung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes“

von der Tagesordnung abzusetzen, da bei dieser Thematik noch Beratungsbedarf besteht.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig** den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung **abzusetzen**.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr am 28.05.2019:**

Auf die Sachdarstellung der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.02.2019 wird Bezug genommen. Dort wurde einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen, da bei dieser Thematik noch Beratungsbedarf besteht.

Als Ergebnis eines Informationsgespräches zwischen der Verwaltungsführung, dem Führungsteam der Freiwilligen Feuerwehr Welver und den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien vom 09.05.2019 soll nunmehr eine Überprüfung der bisherigen Beschlusslage und die weitere Beratung im Fachausschuss erfolgen. Ziel der Beratungen ist ein Grundsatzbeschluss des Rates über den Brandschutzbedarfsplan, womit die Verwaltung konkret beauftragt werden soll, unter Berücksichtigung der vier Kernaussagen zu der Schutzzieldefinition/Eintreffzeit, den Zielerreichungsgrad, der Standortvariante und der Sicherstellung der finanziellen Ausstattung entsprechend der Festlegungen in einem Maßnahmenplan tätig zu werden.

Zur Unterstützung der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes sowie zur Vorbereitung der Beratung im Fachausschuss am 28.05.2019 wird am 20.05.2019 ein weiteres Erörterungsgespräch mit allen bisher genannten Beteiligten sowie Herrn Siepe von der Firma SAFEPLAN zu den vier Kernaussagen des Brandschutzplanes stattfinden.

Die Ergebnisse dieses Erörterungsgespräches werden von der Verwaltung in der Sitzung vorgetragen. Für weitere Auskünfte zum Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes, hier insbesondere zu den vier Kernaussagen, stehen die Wehrführung sowie Herr Siepe von der Firma SAFEPLAN ebenfalls zur Verfügung.

### Sachstandsmitteilung zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Schwefe:

Nach Prüfung verschiedener Standortvarianten soll das Vorhaben nunmehr im Zuge der Straße „Soestweg“ (L 747) am westlichen Ortsrand von Schwefe in Richtung Einecke realisiert werden. Um eine feuerwehrtechnische Nutzung zu gewährleisten, ist ebenso eine entsprechende Zuwegung unabdingbar. Daraufhin wurden bereits Gespräche mit dem Grundstückseigentümer aufgenommen, um aus dem in Frage kommenden Flurstück eine Gesamtfläche von ca. 4.000 qm zu erwerben.

Die ursprüngliche Darstellung des Areals im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Welver soll im Rahmen einer Änderung in eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Feuer-

wehr“ umgewandelt werden. Nach der Rechtskraft der FNP-Änderung wird der entsprechende Bauantrag gestellt.

Mit der kurzfristigen Umsetzung der angekündigten baulichen Maßnahmen ist von hier ein Architekt beauftragt worden. Ebenso werden alle kommenden baulichen Maßnahmen in enger Absprache mit der Unfallkasse NRW durchgeführt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat,

1.) das Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand für die

1. Eintreffzeit = 8 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)

oder = 10 Minuten

Stärke = 9 Funktionen

2. Eintreffzeit + 5 Minuten = 13 Minuten (+ max. 85 Sekunden Auslösezeit)

oder = 13 Minuten

Stärke + 6 Funktionen = 15 Funktionen

2.) den Zielerreichungsgrad auf \_\_\_\_% sowohl für den bauplanungsrechtlichen Innen- und Außenbereich zu beschließen.

#### alternativ:

den Zielerreichungsgrad auf \_\_\_\_% für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich zu beschließen. Für den bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale zulässig.

3.) sich für die im Ausschuss für Bau und Feuerwehr festgelegte Standortvariante zu entscheiden.

4.) die notwendige finanzielle Ausstattung der festgelegten Standortvariante unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation im Bereich Feuerwehr sicherzustellen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.06.2019:**

Am 11.06.2019 hat ein zusätzliches Beratungsgespräch zwischen den Fraktionsvorsitzenden, den Wehrführern, den Zugführern, den jeweiligen Ortsvorstehern, Herrn Siepe von der Firma Safeplan sowie den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung stattgefunden. Vorab hatte bereits am 03.06.2019 ein Informationsgespräch des gesamten Führungsteams der Freiwilligen Feuerwehr Welper stattgefunden, in welchem einstimmig dem aktuellen Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes mit den vier im nachstehenden Beschlussvorschlag genannten Kernaussagen zu der Funktionsstärke, dem Zielerreichungsgrad, der festgelegten Standortvariante (siehe Anlage) und der finanziellen Ausstattung zugestimmt wurde.

Damit die Freiwillige Feuerwehr Welper auch zukünftig ihre Aufgaben gerecht werden kann, sind gleichwohl auch in den kommenden Jahren verschiedene zusätzliche Maßnahmen und Investitionen notwendig. Die Verantwortlichen sind sich einig, dass die Freiwillige Feuerwehr Welper hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Erarbeitung des Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte in enger Abstimmung zwischen der Verwaltung, der Politik, der Wehrführung und den einzelnen Löschruppenführern.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes unter Beachtung der vier im nachstehenden Beschlussvorschlag genannten Kernaussagen wird nunmehr festgelegt, wie die Feuerwehr in Zukunft organisiert, ausgestattet und weiterentwickelt werden soll.

Mit allen bisherigen redaktionellen Änderungen sowie unter Berücksichtigung der im Beratungsgespräch vom 11.06.2019 aufgezeigten Ergänzungen, hier insbesondere ein einheitlicher Standard für

- die Feuerwehrgerätehäuser
- und
- die personelle Ausstattung aller aktiven Feuerwehrangehörigen,

wird der endgültige Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung des Rates am 10.07.2019 zugestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat

1.) das Schutzziel für den kritischen Wohnungsbrand für die

1. Eintreffzeit	=	10 Minuten
Stärke	=	9 Funktionen
2. Eintreffzeit + 5 Minuten	=	15 Minuten
Stärke + 7 Funktionen	=	16 Funktionen

2.) den Zielerreichungsgrad auf 90 % für den bauplanerischen Innenbereich zu beschließen.  
Für den bauplanerischen Außenbereich sind andere Schutzziele und Qualitätsmerkmale zulässig.

3.) sich für die in der Anlage festgelegte Standortvariante zu entscheiden.

4.) die notwendige finanzielle Ausstattung der festgelegten Standortvariante unter Beachtung der jeweiligen Haushaltssituation im Bereich Feuerwehr sicherzustellen.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 10.07.2019:**

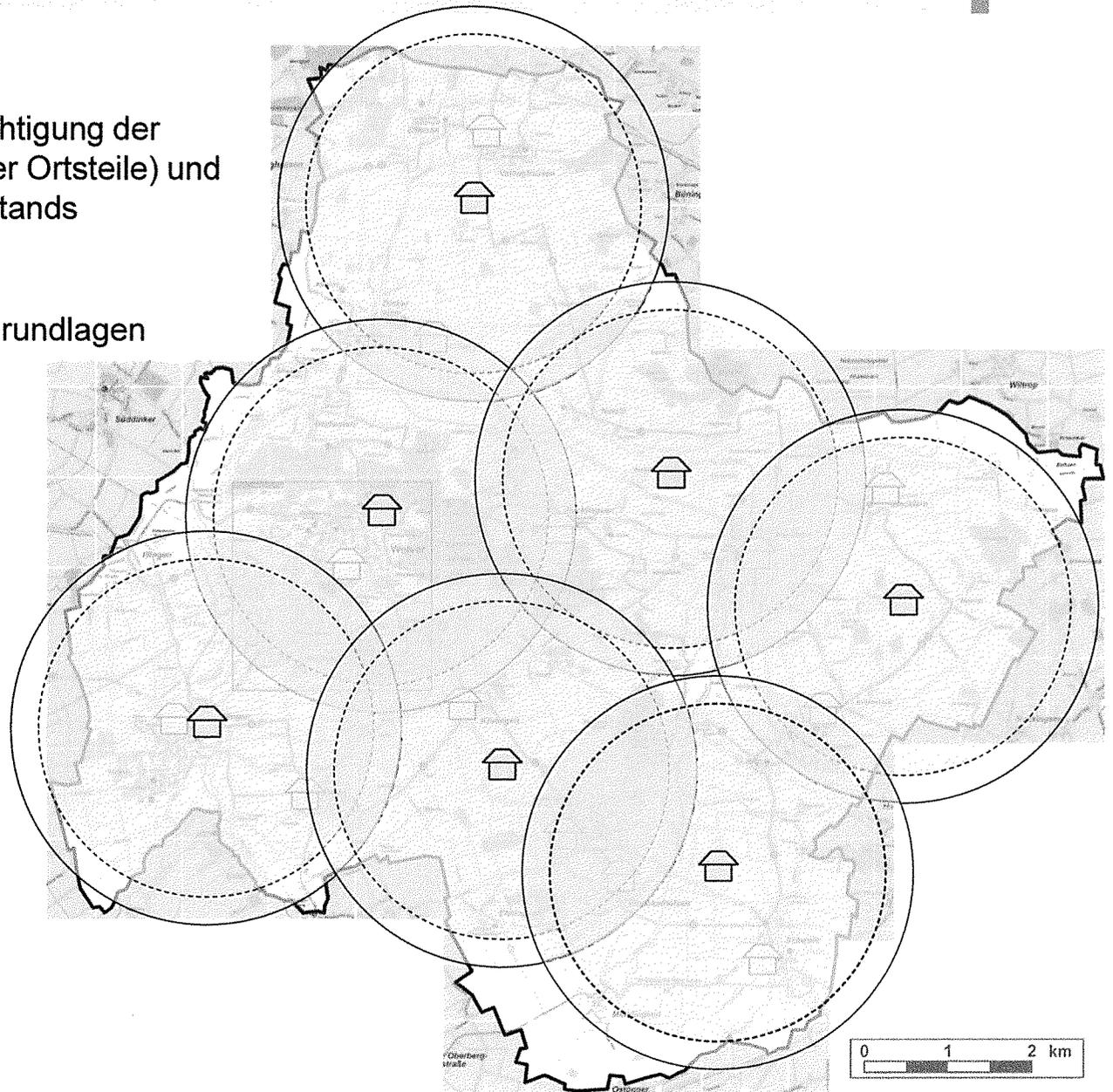
Als Ergebnis der bisherigen Beratungen wird nunmehr in der Anlage der Brandschutzbedarfsplan 2019 – 2023 der Gemeinde Welper vorgestellt, welcher in Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr Welper erstellt worden ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den Brandschutzbedarfsplan 2019 – 2023 der Gemeinde Welper in der vorliegenden Fassung.

**Rein theoretische Variante**

- 7 Standorte, jedoch ohne Berücksichtigung der tatsächlich besiedelten Bereiche (der Ortsteile) und ohne Berücksichtigung des IST-Zustands  
→ daher NICHT realistisch!
- Kreisisonochronen gemäß aktuellen Grundlagen



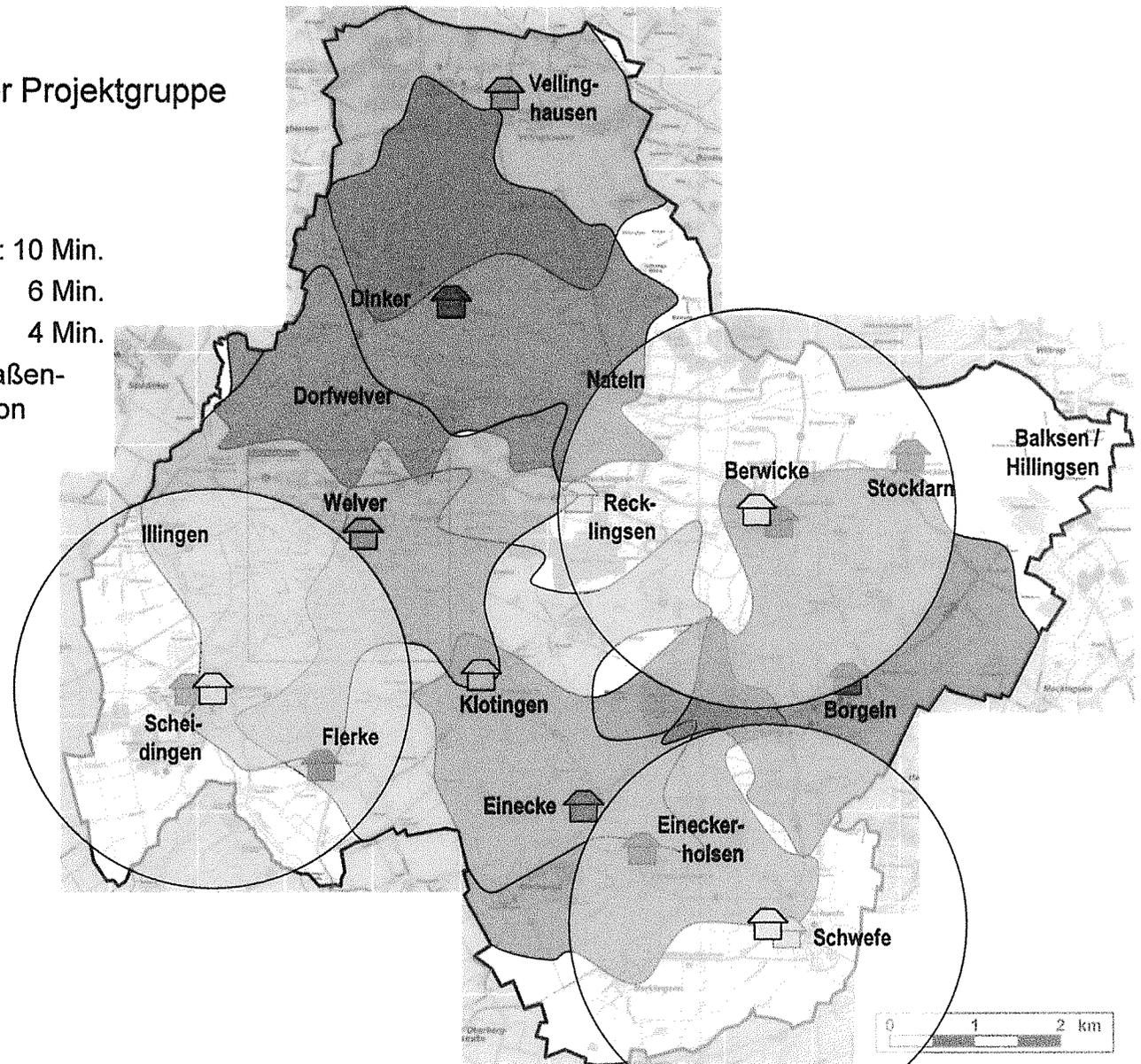
## Maßnahmen Standorte (1)

### Variante „Projektgruppe“

- Nachbereitung des Ergebnisses der Projektgruppe aus der Sitzung vom 20.05.2019

### Grundlagen

- 1. Eintreffzeit gemäß Schutzzieldefinition: 10 Min.
- Ausgewertete zuverlässige Ausrückzeit: 6 Min.
- Verbleibende Fahrzeiten für Isochronen: 4 Min.
- Simulationsgeschwindigkeiten: Nach Straßentypen differenzierte Geschwindigkeiten von 10 km/h bis max. 60 km/h.



## Maßnahmen Standorte (2)

### Erläuterungen (bauliche Maßnahmen und Änderungen der Standortstruktur)

1. Neubau FwH Schwefe am westlichen Ortsrand mit guter Verkehrsanbindung Richtung Eineckerholsen und Merklingsen;  
ggf. Zusammenlegung LG Eineckerholsen mit LG Schwefe
2. Neubau FwH Scheidingen am östlichen Ortsrand mit guter Verkehrsanbindung Richtung Illingen und Flerke;  
ggf. Zusammenlegung LG Flerke mit LG Scheidingen
3. Neubau FwH Berwicke; Erstvorschlag: am westlichen Ortsrand;  
Zusammenlegung LG Stocklarn mit LG Berwicke
4. Neubau FwH Welper;  
ggf. Zusammenlegung LG Recklingsen mit LZ Welper
5. Neubau FwH Klotingen
6. Neubau FwH Einecke

### Anmerkungen

Neubewertung und ggf. Maßnahmenanpassung bei nennenswerten Entwicklungen oder Änderungen (z.B. Gefahrenpotenzial, Mitgliederstärke von Einheiten) – spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans in 5 Jahren. Beispielhafte, aus heutiger Sicht denkbare Alternativen (nicht abschließend):

- Zusammenlegung LG Flerke mit LG Klotingen am neuen Standort Klotingen
- Zusammenlegung LG Recklingsen mit LG Berwicke (und LG Stocklarn) am neuen Standort Berwicke
- Zusammenlegung LG Eineckerholsen mit LG Einecke am neuen Standort Einecke
- Zusammenlegung und gemeinsamer Standort (Neubau) der Löschgruppen Einecke und Klotingen

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 23.04.2019

Bürgermeister	<i>Schm 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>02.05.19</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>10.04.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>23/04.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	06.03.2019	einstimmig			
GPNU	6	oef	15.05.2019	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>26.06.19</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>10.07.19</i>				

**Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Straße „Aulflucht“ im Ortsteil Scheidingen**  
**hier: Antrag vom 20.02.2019**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 06.03.2019:**

Siehe beigefügten Antrag vom 20.02.2019!

Der v.g. Antrag wurde kurzfristig vorgelegt, so dass bis zum Versand der Einladung eine ausführliche Sachdarstellung nicht mehr möglich war.

Insofern nur folgende nicht abschließende Informationen zum bestehenden Planungsrecht:  
 In der beigefügten Karte ist der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung von Scheidingen dargestellt. Danach befinden sich das Flurstück 894 sowie der südliche Teil des Flurstückes 372 im Außenbereich. Zur weiteren baulichen Entwicklung dieser Außenbereichsfläche im Innenbereich müsste ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bereits als Siedlungsfläche dargestellt. Eine Erschließung dieser Außenbereichsfläche im Innenbereich ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen. Eine solche Innenentwicklung ist einer Entwicklung von neuen Bauflächen an der Ortsrandlage vorzuziehen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes würde den derzeit bestehenden Siedlungsflächenüberhang nicht verschärfen; es käme vielmehr zum „Verbrauch“ einer bereits als Reserve gelisteten Fläche.

Bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren hat es immer wieder Versuche gegeben, den gesamten Bereich zwischen Schatterweg/ Aulflucht/ Neustadtstraße/ Reekstraße auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zu entwickeln. Aufgrund des verschachtelten Zuschnitts der Flurstücke einhergehend mit der fehlenden Bereitschaft aller Eigentümer konnte ein solches Bauleitplanverfahren nie durchgeführt werden. In den politischen Gremien ist nun zu beraten, ob zumindest eine Teilfläche als Bebauungsplan entwickelt werden soll.

Weitere Sachdarstellung wird in der Sitzung gegeben. Insofern ergeht zunächst kein Beschlussvorschlag.

**Beschluss des GPNU vom 06.03.2019:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der notwendigen Erschließung des geplanten Wohnhauses nähere Informationen zu dem bestehenden Wegerecht zu ermitteln. Die Beratung wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

**Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 15.05.2019:**

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller ist zum bestehenden Wegerecht auszuführen, dass im Rahmen eines Grundstücks-Tauschvertrages im Jahre 1957 zwischen den benachbarten Vertragsparteien vereinbart wurde, dass *ein gegenseitiges Recht eingeräumt wird, über die Parzellen des Nachbarn zwischen den beiden Häusern zu gehen und zu fahren, um von der Straße zu den Hofräumen ihrer Besitzungen zu gelangen.* Nachfolgend wurde eine Grunddienstbarkeit (Wegerecht) zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Parzellen im Grundbuch eingetragen. Durch dieses Wegerecht ist die rückwärtige Erschließung rechtlich gewährleistet. Planungsrechtlich wird die Erschließung des Bauvorhabens als Privatweg im Bebauungsplan mit entsprechendem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ dargestellt. Insofern ist das Flurstück 495 bei der Festlegung eines Geltungsbereiches für den aufzustellenden Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Abgrenzung eines möglichen Bebauungsplanes ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist die bauliche Entwicklung der Freibereiche auf den Flurstücken 372 und 894. Das auf der Grundlage eines Bebauungsplanes mögliche Bauvorhaben würde aufgrund der integrierten Lage eine Nachverdichtung der Ortslage bedeuten. Insgesamt liegen die Voraussetzungen vor, so dass hier gem. § 13a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Aulflucht“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Scheidingen, Flur 2, Flurstücke 371, 372, 373, 495 und 894.

Die Verwaltung wird beauftragt, durch den Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 „Aulflucht“ erstellen zu lassen und das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

Scheidungen

Möglicher Geltungsbereich eines B-Planes gem. § 13a BauGB

1:750



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 02.05.2019

Bürgermeister	<i>Schm 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature] 02/05.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 02.05.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	7	oef	15.05.2019	<i>einstimmig</i>			
HFA	6	oef	26.06.19	<i>keine Stille</i>			
RAT	6	oef	10.07.19				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Aulswinkel“, Ortsteil Scheidingen  
hier: Antrag vom 08.04.2019**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:**

Siehe beigefügten Antrag vom 08.04.2019!

Die Besetzung „Aulflucht 42“ (Flurstück 132) liegt am nördlichen Ortsrand von Scheidingen. Planungsrechtlich ist die Fläche dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Zunächst wurde beantragt, dieses Flurstück in den Innenbereich zu integrieren (Ergänzungssatzung).

Der bebaute Siedlungsbereich Scheidingen besteht einerseits aus dem Innenbereich (§ 34 BauGB) und aus einzelnen Bebauungsplänen. Im Norden des Ortsteiles endet der Innenbereich nach der Besetzung „Aulflucht 32 a/b“. Die sich nördlich anschließende Bebauung ab „Aulflucht 36“ einschließlich der Bebauung „Aulswinkel“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3. Da das Flurstück 132 somit nicht unmittelbar an den Innenbereich grenzt, ist eine Ergänzungssatzung aufgrund der räumlichen Entfernung nicht möglich. Nachdem der Antragsteller auf diese Situation hingewiesen wurde, wurde hilfsweise eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beantragt (Erweiterung des Geltungsbereiches um das Flurstück 132).

**a) Entwicklungsziel B-Plan Nr. 3:**

Der Bebauungsplan Nr. 3 ist im Jahre 1964 rechtskräftig geworden. Die Aufstellung erfolgte unter den zu damaliger Zeit bestehenden (dörflichen) Entwicklungszielen. Es gab in diesem Bereich drei Bestandsgebäude (Aulflucht 36, 42 und 44). Durch einen Bebauungsplan sollte die Grundlage geschaffen werden, die Lücke zwischen Nr. 36 und 42 baulich zu schließen sowie ausgehend von der Straße „Aulflucht“ eine zweite und dritte Baureihe zu ermöglichen. Dies erfolgte über die Planung einer neuen Stichstraße (heute Aulswinkel).

**b) Baufenster:**

*(Siehe die als Anlage beigefügte Darstellung zum B-Plan!)*

Bei der planerischen Darstellung konzentrierte man sich nur auf die vorhandenen Freiflächen. Hier wurden entsprechende überbaubare Flächen ausgewiesen. Für die Grundstücke mit Bestandsgebäuden schien kein städtebauliches Erfordernis für die Ausweisung von Baufenstern zu bestehen. Aus heutiger Sicht hat dies nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Beurteilung dieser Grundstücke bei einer geplanten Neuerrichtung von baulichen Anlagen (z.B. nach

*Verlust durch Brand oder einem notwendigen Abriss im Endstadium einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung*). Es besteht zwar Bestandsschutz für die vorhandenen Gebäude, streng genommen jedoch sieht der Bebauungsplan perspektivisch auf diesen Flächen keine bauliche Nutzung vor. Dies kann im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvolle Nutzung solcher Flächen im Siedlungsbereich eines Ortes nicht gewollt sein.

c) Geltungsbereich:

Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen ist im Jahre 1964 bei der Festlegung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Besitzung „Aulflucht 42“ unberücksichtigt geblieben. Auch hier hatte man wahrscheinlich kein städtebauliches Erfordernis gesehen, ein Bestandsgebäude mit einzubeziehen. Vielleicht spielten auch die zu jener Zeit bestehenden Flurstücksgrenzen eine Rolle. Das Bestandsgebäude „Aulflucht 42“ lag auf dem großen nach Norden und Osten in den Außenbereich ragenden Flurstück 115, so dass der Geltungsbereich sich an der bestehenden Grenze zwischen den Flurstücken 114 und 115 orientierte. Das heutige Flurstück 132 ist erst später durch eine entsprechende Grundstücksteilung entstanden. Da es nicht in den Bebauungsplan integriert wurde, liegt es im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Das Wohngebäude „Aulflucht 42“ ist nach Aussage des Antragstellers sanierungsbedürftig, so dass es wirtschaftlicher sein könnte, das Gebäude durch einen Neubau zu ersetzen. Um hier Planungssicherheit zu haben, wird beantragt, das Flurstück 132 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu integrieren und eine entsprechende überbaubare Fläche auszuweisen. Gleichzeitig sollen in diesem Zug auf den Flurstücken 113 und 114 Baufenster ausgewiesen werden.

d) Weitere Vorgehensweise:

Bei einem Aufenthalt vor Ort entsteht ohne weiteres der Eindruck, dass das Gebäude „Aulflucht 42“ Bestandteil des Siedlungsbereiches von Scheidingen ist, eine Außenbereichslage würde man nicht vermuten. Eine Integration in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wäre insofern aus städtebaulicher Sicht konsequent und im Hinblick auf eine nachhaltig wohnbauliche Nutzung anzustreben. Gleichzeitig kann der „Mangel“ von fehlenden überbaubaren Flächen wie beantragt im Rahmen einer Bebauungsplanänderung behoben werden. Verwaltungsseitig wird empfohlen, dem Antrag vollinhaltlich zu folgen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann die Planänderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen. Als Maßnahme der Nachverdichtung und Innenentwicklung kommen auch die § 13 a BauGB (*Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren*) und § 13 b BauGB (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren*) zur Anwendung. Es ergeht folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches wie beantragt grundsätzlich zu befürworten und die „Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Aulswinkel“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und den §§ 13, 13a und 13b BauGB zu beschließen. Betroffen sind die Flurstücke 113, 114 und 132 der Gemarkung Scheidingen, Flur 1, entsprechend der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung. Die Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.
2. die Verwaltung zu beauftragen, einen Bebauungsplanentwurf zu erarbeiten und das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehende Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung ist bei Bedarf abzuschließen.

**Scheidungen**

1:1.000



Außenbereich

Geltungsbereich BP-Änderung

B-Plan Nr. 3

Innenbereich

Aufbruch

Schatterweg

Auswinkel

173

308

307

318

306

132

113

114

296

153

152

297

146

150

368

117

148

145

149

366

136

135

139

155

144

298

140

97

320

710

711

753

727

804

23

438

322

805

266

439

751

492

474

522

323

521

752

19a

523

524

288

701

24

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/09	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 02.05.2019	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02.05.19	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i> 05.19	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 02/05.19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	15.05.2019	mit Mehrheit	7	3	-
HFA	7	oef	20.06.19	mit Mehrheit	8	3	-
RAT	7	oef	10.07.19				

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver, Bereich Ladestraße/ Starenschleife - „Altes Raiffeisengelände“ - hier: Antrag der Firma MD-Projekt vom 29.04.2019**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:**

Siehe beigefügten Antrag vom 29.04.2019!

Das Gelände der ehemaligen Raiffeisengenossenschaft im Kreuzungsbereich der Straßen Starenschleife und Ladestraße ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Gewerbefläche“ dargestellt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“. Bereits in diesem Bereich eingeleitete Verfahren zur Änderung bzw. Neuauflistung der Bauleitpläne wurden zuletzt durch Beschluss des Rates vom 27.02.2019 eingestellt. Somit ist hier derzeit der Bebauungsplan Nr. 9 mit seiner 7. Änderung aus dem Jahre 1987 weiterhin die planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Diese 7. Änderung war damals konkret auf die gewerbliche Nutzung der „Raiffeisengenossenschaft“ zugeschnitten. Für die bauliche Revitalisierung der seit Jahren brachliegenden Fläche ist der Bebauungsplan und auch der Flächennutzungsplan entsprechend der nun geplanten zukünftigen Nutzung zu ändern.

Hier sollte dann entsprechend eines Hinweises der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des vorherigen Verfahrens statt einer Bebauungsplanänderung aus Gründen der Rechtssicherheit ein „neuer“ Bebauungsplan (evtl. auch Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) aufgestellt werden.

Der Antragsteller teilt nun mit, dass auf den in Rede stehenden Flächen eine bis zu dreigeschossige Wohnbebauung mit teilweise gewerblicher Nutzung geplant ist. Bevor eine konkrete Entwurfsplanung erfolgt, bittet der Antragsteller um einen Beschluss der Gemeinde Welver, ob dieser „Art“ der Nutzung grundsätzlich zugestimmt wird.

**Beschlussvorschlag:**

Vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss ergeht verwaltungsseitig zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens kein Beschlussvorschlag.

**Beschluss des GPNU vom 15.05.2019:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

7 Ja-Stimmen und  
3 Nein-Stimmen,

entsprechend des vorliegenden Antrages einen positiven Grundsatzbeschluss zu der geplanten Entwicklung des ehemaligen Raiffeisengeländes in Form einer Wohnbebauung mit teilweiser gewerblicher Nutzung zu fassen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-19/02-03	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 02.05.2019	

Bürgermeister	<i>Schm 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>f 02.05.19</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>W 02.05.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>f 02.05.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	10	oef	15.05.2019	<i>einstimmig</i>	10	-	-
HFA	8	<i>oef</i>	<i>26.06.19</i>	<i>mit Mehrheit</i>	10	1	-
Rat	8	<i>oef</i>	<i>10.07.19</i>				

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe**

- hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:**

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erstreckt sich ausschließlich auf das Flurstück 214 der Gemarkung Schwefe, Flur 2. Die Fläche war bisher im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche – Kinderspielplatz“ ausgewiesen. Es erfolgt eine Änderung zur Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechend der vorhandenen Ausweisung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine überbaubare Fläche wird nicht festgesetzt. Auf der nichtüberbaubaren Fläche sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 29.03.2019 – 30.04.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

1. Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!
2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

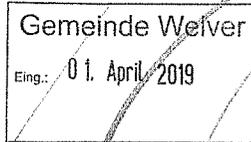
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver  
Fachbereich 3  
Gemeindeentwicklung  
Am Markt 4



Ansprechpartnerin:  
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42  
Fax: 02761 937520  
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59514 Welver

Az.: 772rö19.eml

Olpe, 29.03.2019

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“, Ortsteil Schwefe**  
Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.

Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden

Zu T 1 – Stellungnahme LWL – Archäologie für Westfalen vom 29.03.2019

Bodendenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt. Der Hinweis hinsichtlich der Verfahrensweise bei Bodeneingriffen wurde bereits beachtet und in der Begründung unter Punkt 9 entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

RAT: \_\_\_\_\_



freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Auftrag  
gez.  
Prof. Dr. Michael Baales  
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.  
M. Röring B.A.



Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver

**KREIS  
SOEST**

Die Landrätin



**Koordinierungsstelle Regionalentwicklung**

Gebäude Lohdieksweg 6 . 59457 Werl

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02921 30-2268  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 305  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 26.04.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen  
61.26.12

**Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“ der  
Gemeinde Welver, Ortsteil Schwefe**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 13 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der  
Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Immissionsschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des B-Plans  
Nr. 2 "Zur Rotbuche", OT. Schwefe.

Mit der Überplanung des Spielplatzes werden Belange des Naturschutzes lediglich in Bezug  
auf den absehbaren Verlust von Gehölzen berührt.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, ver-  
meidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie  
möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Im Geltungsbereich des Bebau-  
ungsplanes ist als Festsetzung zur Vermeidung ein Erhalt eines vorhandenen Baumes  
geplant.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von  
Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)  
erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur  
zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

**Zu T 2 – Stellungnahme Kreis Soest vom 26.04.2019**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu landschaftsfachlichen und  
artenschutzrechtlichen Belangen sind in der Begründung unter den Punkten 6 und 7 bereits  
berücksichtigt worden. Der Hinweis auf die Begrenzung der Inanspruchnahme von  
Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit wird in der Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

RAT: \_\_\_\_\_

T2

- 2 -

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 02.05.2019	

Bürgermeister	<i>Schluss 02.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature] 02/05.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature] 02/05.19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	11	oef	15.05.2019	<i>mit Mehrheit</i>	6	3	1
HFA	9	oef	26.06.19	<i>mit Mehrheit</i>	6	2	3
RAT	9	oef	10.07.19				

**Änderung der örtlichen Bauvorschriften und Verabschiedung einer Resolution im Zusammenhang mit der Gestaltung von Vorgärten in Baugebieten**  
**hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.04.2019**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.05.2019:**

Siehe beigefügten Antrag vom 24.04.2019!

Neben den bauplanerischen Festsetzungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen gestalterische Regelungen zu treffen. Bisher beschränkten sich entsprechende Vorgaben auf Einfriedungen und Pflanzstreifen entlang von Grundstücksgrenzen. Im Zuge der gärtnerischen Gestaltung der Grundstücke werden Festsetzungen – *möglicherweise auch aus Unwissenheit* - jedoch vielfach missachtet. So werden z.B. festgesetzte Pflanzstreifen mit Nebenanlagen (*Gerätehaus, Gewächshaus, Grillplatz etc.*) baulich genutzt. Dies führt dazu, dass z.B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr auf privaten Grundstücken festgesetzt werden sollen, da der Kreis Soest hier aus Erfahrung eine negative Realisierungsprognose sieht. Eine flächendeckende Kontrolle in den Baugebieten ist aus unterschiedlichen Gründen jedoch nur schwer möglich und beschränkt sich derzeit auf konkret angezeigte Einzelfälle. Zusätzlich hierzu ist der derzeitige Trend zu erkennen, dass viele Hausbesitzer für ihren Vorgarten eine pflegeleichte Alternative zum aufwendig gestalteten grünen Garten suchen und in diesem Zusammenhang Steingärten anlegen. Sofern hier der Bebauungsplan keine „Grüngestaltung“ vorsieht, erfolgt dies durchaus rechtmäßig.

Im Zuge des allgegenwärtigen Themas „Bienensterben“ und „Rückgang der Insekten“ wird dieser Trend kritisiert. Einige Städte und Gemeinden haben daher schon beschlossen, entsprechende gestalterische Vorgaben in ihren neu aufzustellenden Bebauungsplänen zu berücksichtigen. In bereits rechtskräftigen Plangebieten ist von einer nachträglichen Regelung unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes und dem „Vertrauen“ auf die bestehende Gesetzeslage abzusehen. Hier ist zu hoffen, dass sich das Bewusstsein der Hausbesitzer im Hinblick auf die wachsende Problematik sensibilisiert.

Passend hierzu liegt der Verwaltung eine Stellungnahme vom 24.04.2019 einer besorgten Bürgerin vor, die die gärtnerische Gestaltung und die Einfriedung der Grundstücke im neuen Baugebiet östlich der Werler Straße/ nördlich vom Landwehkamp (*Meyericher Kirchfeld/ Brink/ Auf dem Bült*) kritisiert. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt. Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass der Bebauungsplan keine Festsetzungen zu den Einfriedungen trifft. Danach sind Einfriedungen jeder Art bis zu einer Höhe von 2 m ohne Baugenehmigung zulässig. Dahinter

ist ein Pflanzstreifen festgesetzt. Dies bedeutet, dass dieser Teil des Grundstückes nicht zur Errichtung baulicher Anlagen genutzt werden darf. Im Rahmen der gärtnerischen Gestaltung sind zu bepflanzende Flächen mit heimischen, standortgerechten Pflanzen und Gehölzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzstreifen im nördlichen Teil des Baugebietes entlang der Werler Straße (*Gärten der Besitzungen Brink*) darf wegen der vorhandenen Gasleitung nur mit Rasen begrünt werden. Regelungen zu Vorgärten wurden nicht getroffen.

Zu der von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragten Verfahrensweise bestehen keine bauleitplanerischen Bedenken und wird insofern unter Berücksichtigung der wachsenden Problematik hinsichtlich des Rückgangs von Insekten grundsätzlich unterstützt. Bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne könnten entsprechende spezielle gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

*Der vorliegende Antrag enthält einen an den Rat gerichteten konkreten Beschlussvorschlag, so dass verwaltungsseitig vorbehaltlich der noch ausstehenden Beratung an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen erfolgen.*

### **Beschluss des GPNU vom 15.05.2019:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

6 Ja-Stimmen,  
3 Nein-Stimmen und  
1 Enthaltung

folgende Beschlussfassung:

1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften:  
In allen neuerschlossenen Baugebieten wird zukünftig geregelt, dass Vorgartenbereiche, die nicht als Stellplatz oder Zufahrt genutzt werden, ökologisch wertvoll und vielfältig gestaltet werden – die Anlage von sogenannten Schottergärten wird untersagt.
2. Verabschiedung der folgenden Resolution:  
Die Gemeinde Welper legt Wert auf ökologisch vielfältig gestaltete Vorgärten und Gärten, daher sollen sie vogel-, bienen- und insektenfreundlich gestaltet sein, um die weitere Abnahme der Artenvielfalt aufzuhalten und einen Beitrag zur Verbesserung des Binnenklimas zu erzielen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: FB 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-12-01/15	Sachbearbeiter: Datum:	Frau Fuest 05.03.2019

Bürgermeister	<i>Schm 06.03.19</i>	Allg. Vertreter	<i>060319</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>Che 5/03/19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>5/3/19</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	1	oeff	19.03.2019	<i>einstimmig</i>	10	0	0
HFA	10	oeff	26.06.19	<i>einstimmig</i>			
R/T	10	oeff	10.07.19				

**Errichtung einer Gehweganlage in Scheidigen, Aufflucht 4 bis 4b**  
**hier: Ergebnis der Prüfung auf Beitragsfähigkeit nach dem Kommunalabgabengesetz**

**Sachdarstellung zur Sitzung am: 19.03.2019**

Die Verwaltung hat die Baumaßnahmen durch den Juristen Dr. Klaus Halter aus Münster auf Beitragsfähigkeit nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) prüfen lassen.

Fazit der Prüfung (siehe Anlage) ist, dass der geplante Gehwegeausbau nicht nach § 8 KAG abgerechnet werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Baumaßnahme Gehweganlage Aufflucht vor den Grundstücken Hausnummer 4 bis 4 b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage entsprechend auszuschreiben und umzusetzen.

Anlage

Dr. jur. Klaus Halter Kommunale Kalkulationen GmbH  
Nevinghoff 16 • 48147 Münster

Gemeinde Welver  
Rathaus  
Am Markt 4  
59514 Welver

Nur per E-Mail

Nevinghoff 16  
48147 Münster

Tel.: 0251 / 2373450  
Fax: 0251 / 2373455

Email: mail@komkal.de  
www.komkal.de

10.12.2018

**Geplanter einseitiger Gehwegausbau im OT Scheidungen entlang der Anwesen „Auflucht 4 – 4b“  
Prüfung der Beitragspflicht nach § 8 KAG**

Sehr geehrter Herr Große,

Sie beauftragten uns mit Schreiben vom 15.11.2018 mit der Prüfung der Beitragsfähigkeit der im Betreff benannten Baumaßnahme.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: unserer Auffassung nach ist diese Maßnahme beitragsfrei. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

**1. Anlagenbegriff**

In § 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Welver vom 01.10.2018 wird auf den sog. engen, erschließungsbeitragsrechtlichen Anlagenbegriff abgestellt <öffentliche Straßen, Weg und Plätze (Erschließungsanlagen)>.

Wird die Straßenbaubeitragssatzung so gefasst, dass als öffentliche Anlage "öffentliche Straßen, Wege und Plätze" (mit oder ohne Klammerzusatz "Erschließungsanlage") als Gegenstand der straßenbaulichen Maßnahmen bezeichnet werden, gilt

Sitz der Gesellschaft: Heilbronn  
Registergericht:  
Amtsgericht Heilbronn,  
Handelsregister Nr. 109162  
Geschäftsführer:  
Dr. jur. Klaus Halter

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Heilbronn  
Kto.Nr. 23 00 22 793  
BLZ 620 500 00

IBAN DE61 6205 0000 0230 0227 93  
BIC HEIS DE 66XXX

der Erschließungsanlagenbegriff des § 127 BauGB. (OVG Münster, Beschluss vom 02.06.2014 - 15 A 443/13, 5. Leitsatz).

Die räumliche Begrenzung der Anlage richtet sich in diesen Fällen nach den für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geltenden Kriterien. Hiernach kommt es für die Antwort auf die Frage, was die maßgebliche Erschließungsanlage ist, nicht auf eine einheitliche Straßenbezeichnung an. Ausgehend von einer natürlichen Betrachtungsweise ist vielmehr entscheidend auf das Erscheinungsbild (wie Straßenführung, Straßenlänge, Straßenbreite und Straßenausstattung) abzustellen, so dass Unterschiede, welche jeden der Straßenteile zu einem augenfällig abgegrenzten Element des öffentlichen Straßennetzes machen, jeden dieser Straßenteile als eigenständige Erschließungsanlage kennzeichnen (OVG Münster, wie zuvor, 6. Leitsatz).

## **2. Anlage „Aulflucht“**

Nach den unter 1. beschriebenen Vorgaben beginnt die Anlage „Aulflucht“ im Norden mit dem Eintritt in den Innenbereich beim Anwesen „Aulflucht 42“ und führt dann südlich auf eine Länge von ca. 400 m weiter bis zur Kreuzung Reekstraße/Mühlenstraße.

Nach den Luftbildern zu urteilen, hat die Kreuzung Reekstraße/Mühlenstraße keine trennende Wirkung, so dass nach natürlicher Betrachtung die Anlage darüber hinaus in südliche Richtung weiterführt, bis sie nach weiteren knapp 100 m in die Scheidinger Straße/Am Zollbaum einmündet.

## **3. Abschnittsbildung?**

Nach § 6 Abs. 1 der gemeindlichen Straßenbaubeitragssatzung kann der Aufwand „für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage“ selbstständig ermittelt und erhoben werden.

Eine Abschnittsbildung setzt „örtlich erkennbare Merkmale“ voraus, vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.07.2000 - 3 A 2156/98, juris, Rn. 49.)

„Klassischerweise“ sind **Straßeneinmündungen** als örtlich erkennbare Merkmale anerkannt.

Solche (oder ähnliche) örtlich erkennbaren Merkmale sind hinsichtlich des geplanten Bauabschnitts nicht erkennbar. Dieser Bauabschnitt ist auch nicht „selbstständig benutzbar“, so wie es z.B. ein Abschnitt zwischen zwei Straßeneinmündungen wäre.

Mangels örtlich erkennbarer Merkmale und mangels selbstständiger Benutzbarkeit scheidet daher eine Abschnittsbildung aus.

#### 4. Ergebnis:

Der geplante Gehwegausbau entlang der Anwesen 4, 4a und 4 b ist keine nach § 8 KAG beitragsfähige Maßnahme.

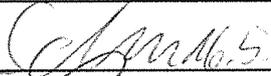
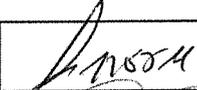
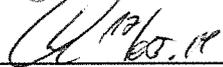
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Halter

Geschäftsführer und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-11-01/5	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 16.05.2019

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	2	oef	28.05.2019	einstimmig			
HFA	11	oef	26.06.19	einstimmig			
RAT	11	oef	10.07.19				

**Neubau Gehweganlage – „Werler Straße (L 795)“ / „Landwehrkamp (K2)“  
hier: Vorstellung der Entwurfsplanung**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 28.01.2019:**

Für die äußere Erschließung des Baugebietes „Landwehrkamp“ ist durch den Rat der Gemeinde Welver der Neubau einer Gehweganlage entlang der „Werler Straße (L 795) und „Landwehrkamp (K 2)“ bis zur Einmündung „Rossbierke“ beschlossen worden.

Daraufhin wurde das Ingenieurbüro Hoffmann & Stakemeier GmbH aus Büren von der Verwaltung beauftragt, die Entwurfs- und Genehmigungsplanung dieser Gehweganlage zu erstellen.

Die Entwurfsplanung wird durch das Ingenieurbüro Hoffmann & Stakemeier GmbH vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat die vorgestellte Planung zum Neubau der Gehweganlage „Werler Straße (L 795) / „Landwehrkamp (K2)“ zu billigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung für den ersten Bauabschnitt der Gehweganlage „Werler Straße (L 795)“ entsprechend zu realisieren.

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.



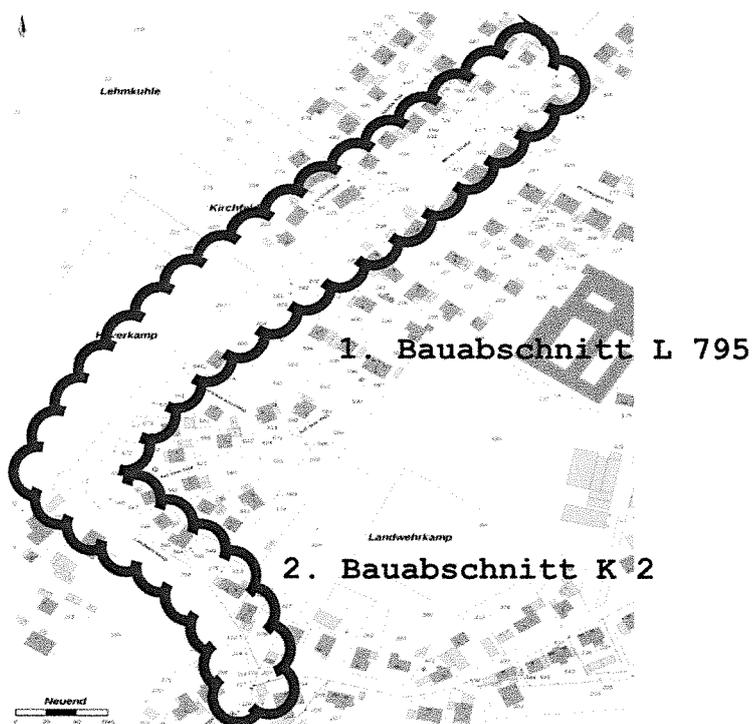
# Gemeinde Welper

## Erschließung Baugebiet

### Landwehrkamp

**Bau von Gehwegen an der Straße Landwehrkamp (K2)  
und Werler Straße (L795)**

Vorstellung Bau- und Feuerwehrausschuss am 28.05.2019



## Teil Landwehrkamp

Bestandfotos

Landwehrkamp Kreisstraße 2



Baubeginn Einmündung Rossbieke



Bereich Haus 17

## Landwehrkamp Kreisstraße 2



Bereich Haus 15



Bereich Haus 7 Einmündung Anliegerweg

## Landwehrkamp Kreisstraße 2



Bereich Haus 5-2



Bereich Einmündung Werler Straße L 795



**Ausbaulänge an der Kreisstraße: ca. 190 m**

Auf einer Länge von ca. 60 m ist Grunderwerb von den Anliegern erforderlich.

**Ausbaubreite: Gehweg 1,75 m gepflastert,**

**Trennung von der Fahrbahn mit Hochbordanlage 12 cm,**

**in Zufahrten 5cm, im Bereich Bushaltestelle 16 cm**

**verbleibende Fahrbahnbreite der Kreisstraße 6,00 m**



### Radfahrstreifen auf der K2

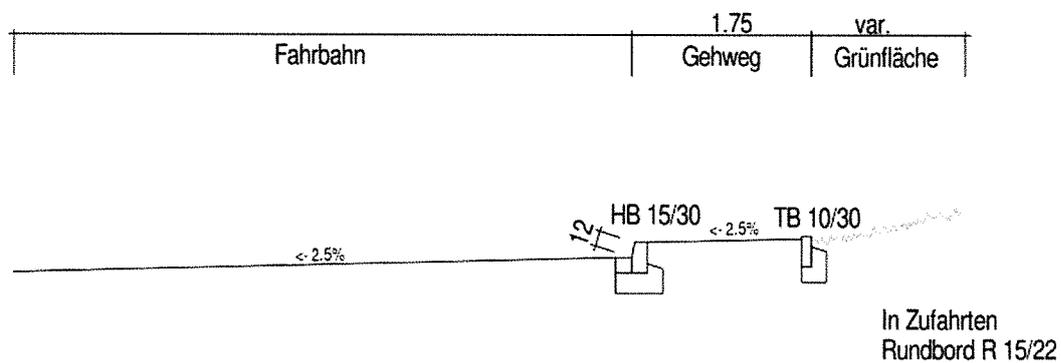
Nach Rücksprache mit dem Kreis Soest ...,

Der Kreis sieht keinen Bedarf für einen Radfahrstreifen auf der Kreisstraße.

Eine beidseitige Anlage gibt der Querschnitt der Kreisfahrbahn nicht her.



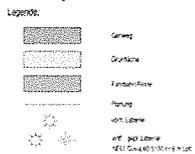
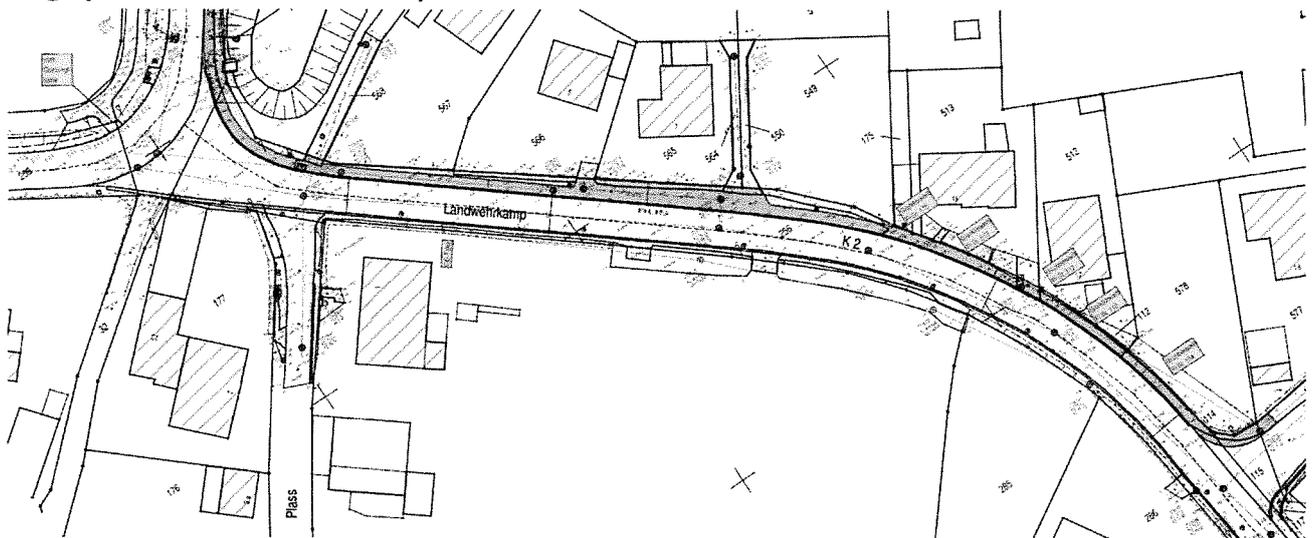
## Systemquerschnitt Landwehrkamp (K 2)



Der geplante Aufbau der Gehweganlage (50 cm) berücksichtigt eine gelegentliche Nutzung von Unterhaltungsfahrzeugen.



## Lageplan: Landwehrkamp





## Beleuchtung geplant Westnetz Landwehrkamp



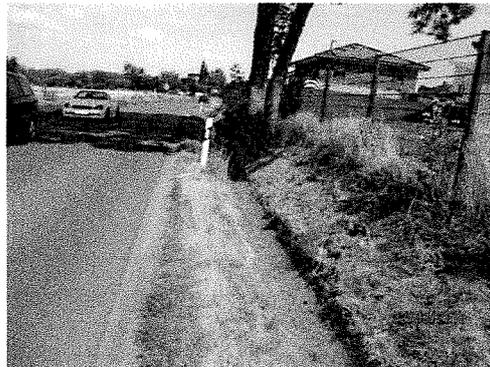
15.10.2018  
1. 750 Höttacke  
Plan: 34857178

WESTNETZ   
Westnetz GmbH  
BZ Rinnberg

## Teil Werler Straße L 795

Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Grundstück 573-574

## Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Einmündung Baugebiet Meyericher Kirchfeld

## Bestandfotos

Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Landesstraße 795



## Bestandfotos

### Werler Straße Landesstraße 795



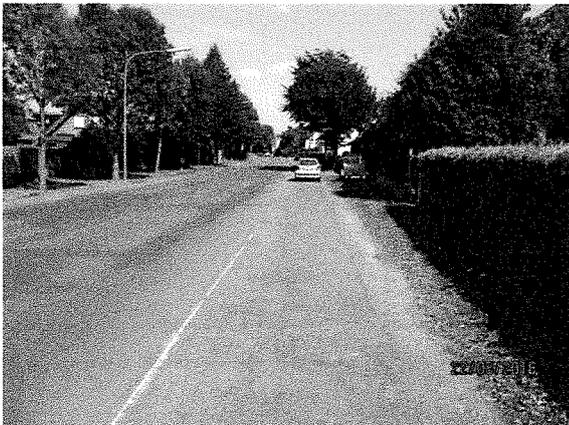
Bereich Anbindung Fuß- und Radweg Baugebiet



Bereich Ortstafel

## Bestandfotos

### Werler Straße Landesstraße 795



Bereich Landesstraße 795



Bereich Ausbauende und Anschluss an Bestand



**Ausbaulänge an der Landesstraße: ca. 370 m**

**Ausbaubreite: Gehweg 1,75 m gepflastert,**

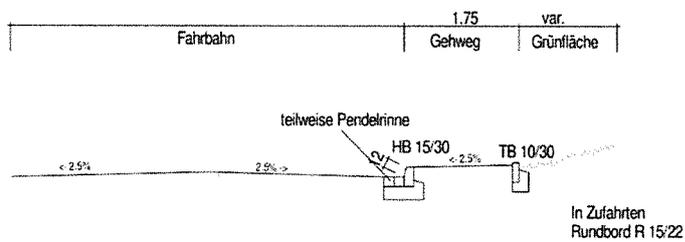
**Trennung von der Fahrbahn mit Hochbordanlage 12 cm,**

**in Zufahrten 5cm, Anordnung und Ableitung des Oberflächenwassers über  
Straßenabläufe und Anschluss am städtischen Kanal,**

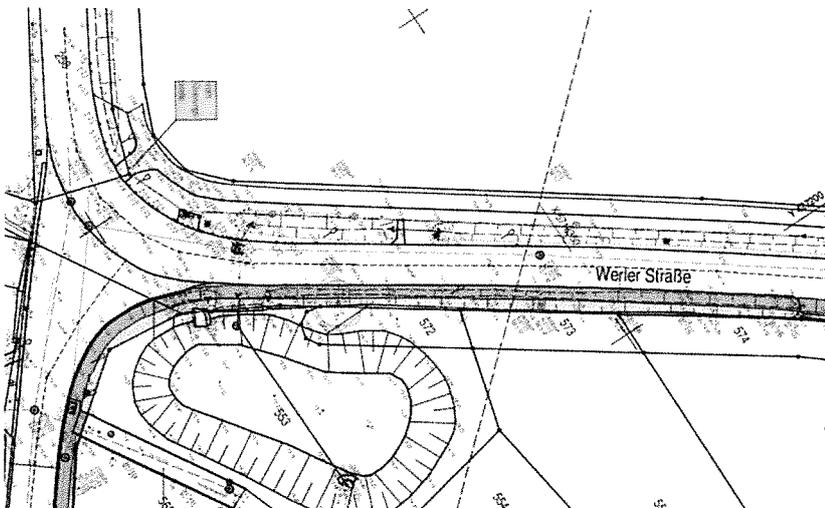
keine Arbeiten seitens Straßen NRW an der L 795 geplant.

## Systemquerschnitt Werler Straße (L 795)

### Systemschnitt L795

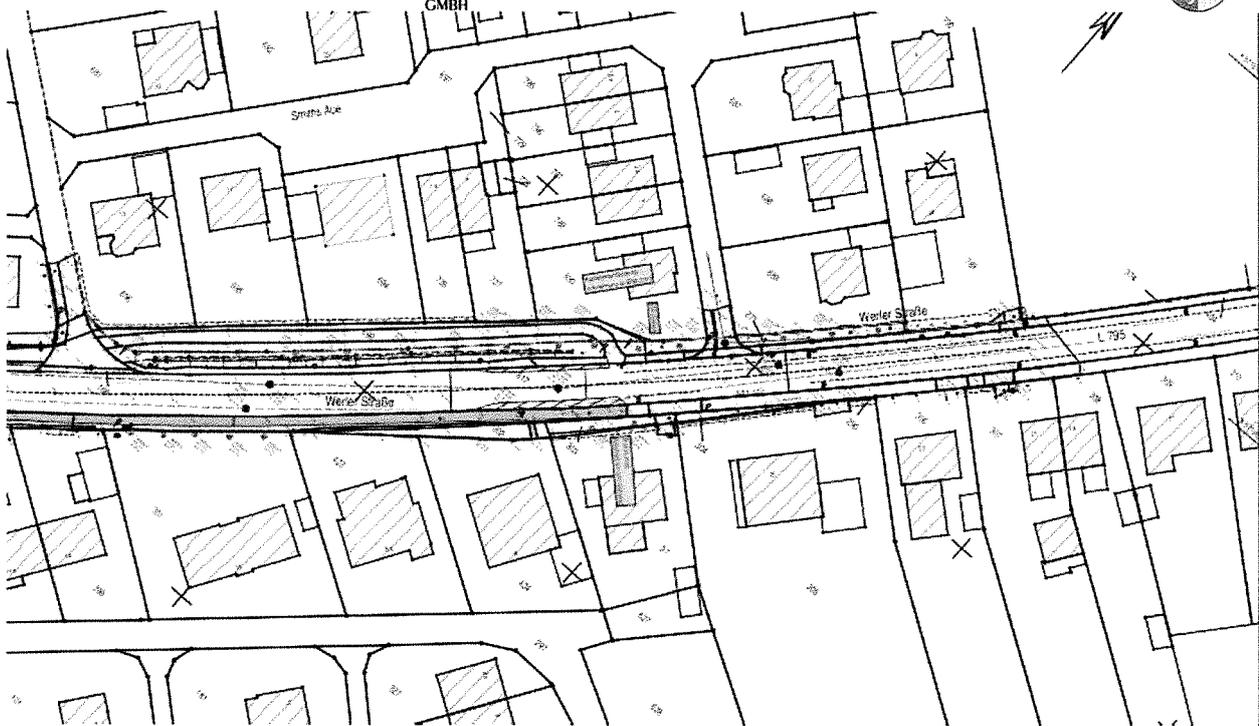


Der geplante Aufbau der Gehwanlage (50 cm) berücksichtigt eine gelegentliche Nutzung von Unterhaltungsfahrzeugen.

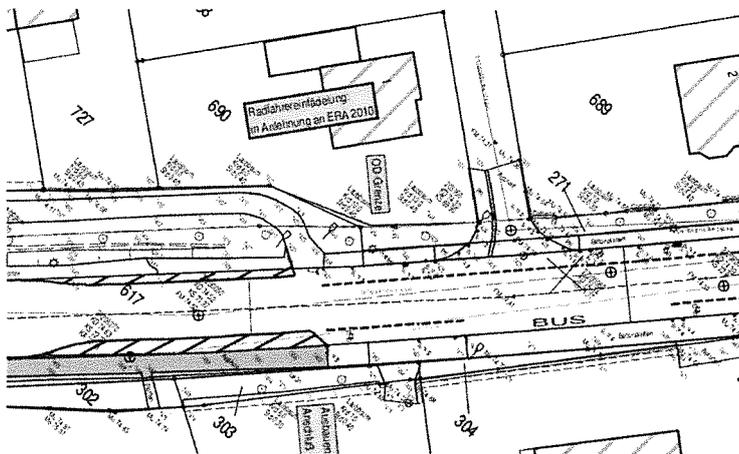




HOFFMANN &  
STAKEMEIER  INGENIEURE  
GMBH



## Detail



Weiterführung der Schutzstreifen für Radfahrer bis zur Kreisstraße 17



## Beleuchtung geplant: Westnetz Werler Straße





### **Weitere Vorgehensweise:**

Zustimmung Bau- und Feuerwehrausschuss der Gemeinde Werler

Erstellung der weiteren Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen

Bürgerversammlung

Erstellung der Ausführungsunterlagen

Ausschreibung und Vergabe 1. Bauabschnitt Werler Straße Landesstraße 795

Baudurchführung geschätzt 4 Monate

Abrechnung

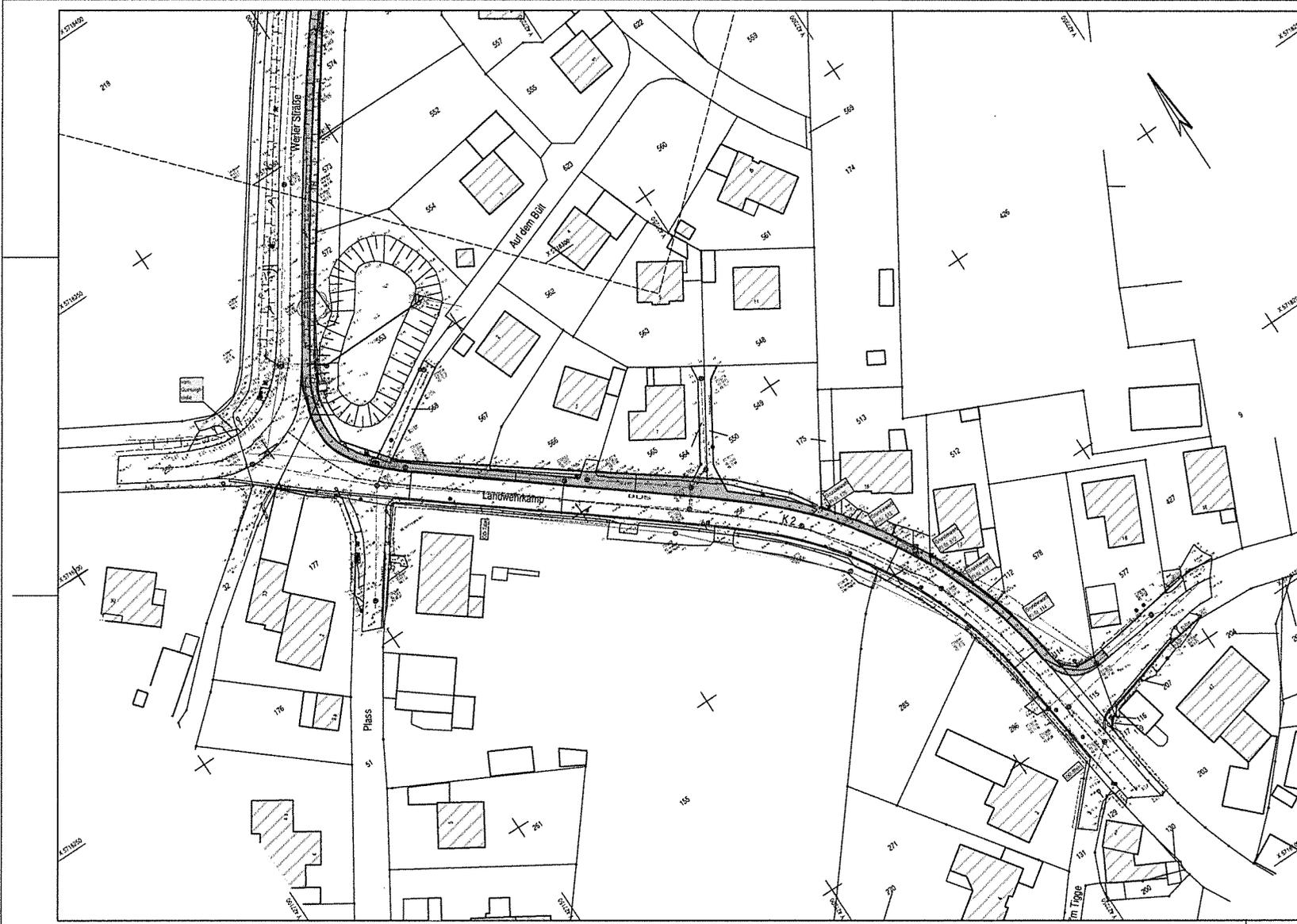


Ausschreibung und Vergabe 2. Bauabschnitt Landwehrkamp Kreisstraße 2  
Baudurchführung geschätzt 2,5 Monate  
Abrechnung

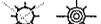
HOFFMANN &  
STAKEMEIER  INGENIEURE  
GMBH



*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit*



**Legende:**

-  Gehweg
-  Grünfläche
-  Fahrbahn/Finne
-  Planung
-  vorfl. Laterne
-  entfl./gepl. Laterne

NEU: Cuxia 60 5100 lm 6 m Lph

10		
09		
08		
07		
06		
05		
04		
03	Beleuchtung ergänzt	28.05.19 R./R.
02	Weigfall Rfz gem. Mail Kr. SO v. 17.01.19. Legende ergänzt	21.05.19 R./R.
01	Einarbeitung Besprechungsergebnis vom 25.06.2018	02.10.18 R./R.
Änderungen		Datum Projekt /

Auftraggeber-Zeichnungsnummer:	Planner-Zeichnungsnummer:
	098-013-00-S2-01-04-03

**Vorplanung**

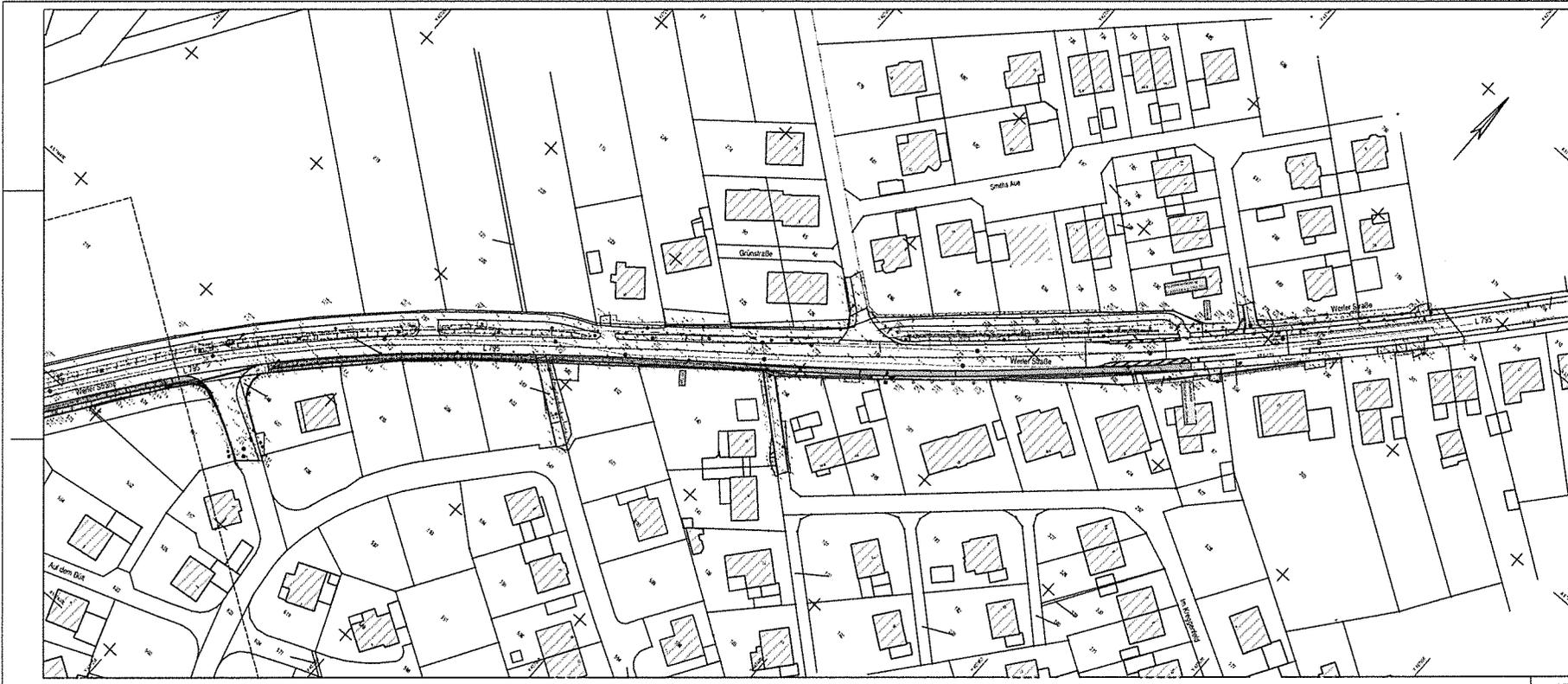
<b>Für den Auftraggeber:</b> Gemeinde Welver Am Markt 4 53514 Welver	<b>Für die Planung:</b> Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH Königlicher Wald 7 31342 Bissau 104 02010 HOFFMANN & STAKEMEIER
---	--

Plotname: 098-013-00-S2-01-04-03.dwg	Auftraggeber:
Datum: 10.09.2018	<b>Gemeinde Welver</b>
Blattgröße: A3	
Projektleiter: Rfz / gez.: Rfz.	

<b>Maßstab 1: 500</b>	<b>Projekt</b> Erschließung BG "Landwehrkamp" Neubau Gehweganlage Welver Straße / Landwehrkamp
-----------------------	--

<b>Interne Grundlagen-Nr.</b>	<b>Planinhalt</b>
1 -	Straßenbau
2 -	Lageplan, Vorplanung
3 -	


**HOFFMANN & STAKEMEIER**  
 INGENIEURE  
(ARBH)  
 Königlicher Wald 7 31342 Bissau · Telefon 02951/9815-0 · Telefax 02951/9815-50



- Legende:**
-  Gehweg
  -  Grünfläche
  -  Fußbahnfläche
  -  Planung
  -  voh. Latere
  -  voh. jet. Latere
  -  NEU Cava 80 5100 1m 4 m 1 m 2 m

01			
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Auftraggeber:  Mäurer-Zachungsnummer: 098-013-00-SZ-01-05-03

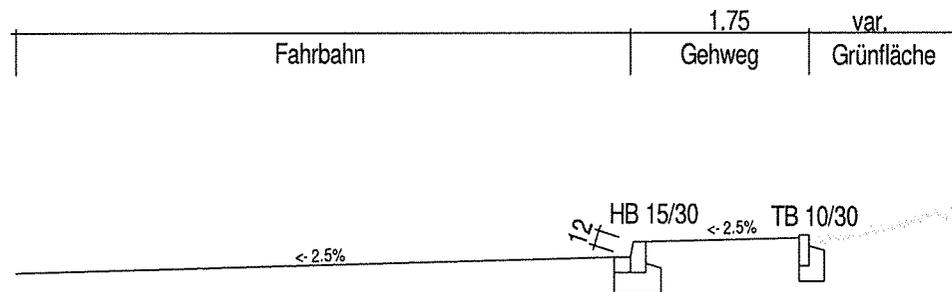
**Vorplanung**

<b>Für den Auftraggeber:</b> Gemeinde Weiler Mühlweg 52124 Weiler	<b>Für die Planung:</b> Prof. Dr. H. & G. Hoffmann Prof. Dr. H. & G. Hoffmann Königsplatz 1 52124 Weiler Tel. 0224 3811-111 www.hg-hoffmann.de
--	--

<b>Kommune:</b> Weiler	<b>Auftraggeber:</b>
<b>Planungsart:</b> Vorplanung	<b>Gemeinde Weiler</b>
<b>Maßstab:</b> 1:500	<b>Projekt:</b> Entwicklung des "Landwehrkamps" Neubau Gehweganlage Weiler Straße / Landwehrkamp
<b>Interne Grundlagen:</b>	<b>Planart:</b> Straßenbau Lageplan, Vorplanung

**HOFFMANN & STAKEMEIER**  **INGENIEURE**  
Königsplatz 1 · 52124 Weiler · Telefon: 0224 3811-111 · Fax: 0224 3811-112

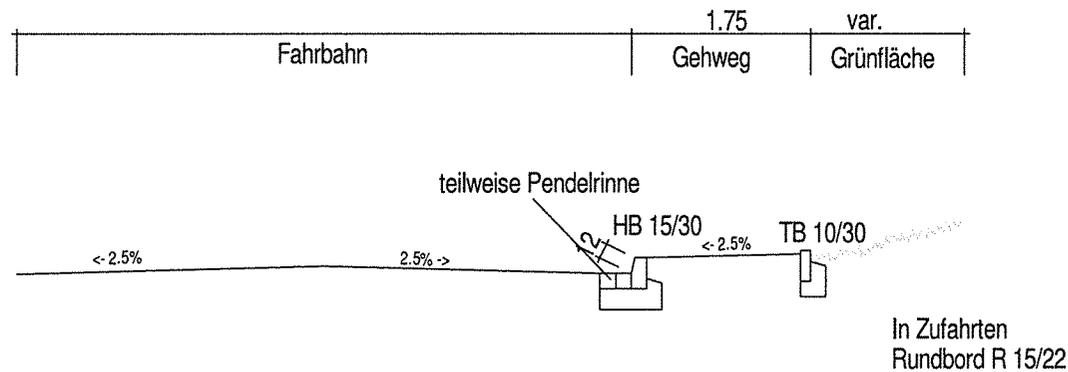
# Systemschnitt K2



8 cm Pflaster 20/10  
 4 cm Bettung  
 38 cm Frostschuttschicht 0/45  
 50 cm Gesamtaufbau

10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			
Anmerkungen			Rev. / ZC
Auftraggeber-Zeichnungsnummer:		Plan-Zeichnungsnummer:	
---		098-013-00-S2-07-01-00	
<b>Vorplanung</b>			
Der Auftraggeber :		Für die Planung :	
Gemeinde Welver Zeil Markt 4 59514 Welver		Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH Königscher Wald 7 33142 Buren	
geprüft:			
Pflanzname: 09801300-S2-07-01-00		Auftraggeber:	
Datum: 04.10.2018		Gemeinde Welver	
Blattgröße: A3		Projekt:	
Projektleiter: B. / gez. / Pa.		Erschließung BG "Landwehrkamp" Neubau Gehweganlage Welver Straße / Landwehrkamp	
Maßstab: 1:50		Ressort:	
Interne Grundlagen-Nr.:		Straßenbau Systemschnitt K2, Vorplanung	
1) --			
2) --			
3) --			
<b>HOFFMANN &amp; STAKEMEIER</b>  <b>INGENIEURE</b> <small>GMBH</small>			
<small>Königscher Wald 7 33142 Buren Telefon 02951 79815-0 Telefax 02951 79815-50</small>			

# Systemschnitt L795



8 cm Pflaster 20/10  
 4 cm Bettung  
 38 cm Frostschuttschicht 0/45  
 50 cm Gesamtaufbau

10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			
Änderungen		Datum	Projekt ZS
Auftraggeber-Zeichnungsnummer: -----		Pläne-Zeichnungsnummer: 098-013-00-S2-07-02-00	
<b>Vorplanung</b>			
<b>Der Auftraggeber :</b> Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver		<b>Für die Planung :</b> Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH Kämpfener Wald 7 33142 Buren	
Probenrnr. 09801300S2070200 Datum 04.10.2018 Blattgröße A3 Projektziele: R. ger. Pa.		Auftraggeber <b>Gemeinde Welver</b>	
<b>Maßstab 1:50</b>		Projekt Erschließung BG "Landwehrkamp" Neubau Gehweganlage Welver Straße / Landwehrkamp	
Interne Grundlagen-Nr. 1) --- 2) --- 3) ---		Projektart Straßenbau Systemschnitt L795, Vorplanung	
<b>HOFFMANN &amp; STAKEMEIER</b>  <b>INGENIEURE</b> GMBH			
Kämpfener Wald 7 33142 Buren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50			

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: FB 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/38	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 14.05.2019

Bürgermeister	<i>16.05.19</i>	Allg. Vertreter	<i>17.05.19</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>17.05.19</i>	Sachbearbeiter/in	<i>14.05.19</i>

Beratungsfolge	Top	oeff noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	3	oef	19.03.2019	einstimmig	10	0	0
BF	3	oef	28.05.2019	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>26.06.19</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>10.07.19</i>				

## Wegebauprogramm 2019

### Sachdarstellung zur Sitzung am 19.03.2019:

Die aktuelle Maßnahmenliste (Anlage 1) zum Wegebauprogramm beinhaltet noch insgesamt 21 Baumaßnahmen, diese teilen sich in 12 investiv und 9 konsumtiv eingestufte Baumaßnahmen auf. Die v. g. Maßnahmenliste ist nach dem Punktestand absteigend sortiert.

Bei der Angebotswertung des Wegebauprogrammes 2018 lag der Mittelpreis aller Angebote rd. 18% über den der kalkulierten Baukosten. Aufgrund der Baupreissteigerungen in den letzten Jahren sind die bisher kalkulierten Baukosten um 10% angehoben worden. Die Gesamtbaukosten stellen sich danach wie folgt dar:

investive	Baumaßnahmen	359.106,00 €
konsumtive	Baumaßnahmen	116.140,20 €
Gesamtsumme aller Baumaßnahmen		475.246,20 €

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung Arnsberg stehen für die Durchführung von Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes folgende Haushaltsmittel zur Verfügung.

investive	Haushaltsmittel	265.000,00 €
konsumtive	Haushaltsmittel	85.000,00 €
Gesamt zur Verfügung stehende Haushaltsmittel		350.000,00 €

Nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem Punktestand der in der Anlage 1 aufgelisteten Baumaßnahmen können von den verbleibenden 21 Baumaßnahmen insgesamt 15 Baumaßnahmen zur Ausführung kommen

Gemäß der Prioritätenliste wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen folgende Maßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 zur Durchführung zu beschließen:

Lfd.Nr.:	Ortsteil	Straße	Baukosten	Punkte
<i>investive Baumaßnahmen:</i>				
11.2	Schwefe	Baukeweg	46.736,80 €	15
9.5	Nateln	Kleiloh	10.098,00 €	11,5
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	46.926,00 €	11,5
14.4	Zentralort	Rossbierke	61.050,00 €	11
2.8	Nateln	Wirtschaftsweg	5.108,40 €	10
2.15	Nateln	Hachenedy / Nateln	11.880,00 €	10
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	8.791,20 €	10
11.1	Schwefe	Wirtschaftsweg	38.016,00 €	10
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	37.303,20 €	9,5

Summe investive Baumaßnahmen: **265.909,60 €**

Lfd.Nr.:	Ortsteil	Straße	Baukosten	Punkte
<i>konsumtive Baumaßnahmen:</i>				
14.5	Zentralort	Am Elsternbusch	3.993,00 €	11
4.1	Berwicke	Merschweg	11.167,20 €	10
2.5	Nateln	Wirtschaftsweg	24.710,40 €	10
7.6	Stocklarn	Wirtschaftsweg	15.206,40 €	10
3.7	Borgeln	Asternstraße	7.959,60 €	9,5
5.7	Dinker	Dinker Berg	19.839,60 €	9,0

Summe investive Baumaßnahmen: **82.876,20 €**

Danach beläuft sich die Gesamtsumme aller Baumaßnahmen die zur Ausschreibung vorgeschlagen werden auf insgesamt **348.785,80 €**

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen folgende Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

<u>Lfd.Nr.:</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>Straße</u>	<u>Baukosten</u>	<u>Punkte</u>
11.2	Schwefe	Baukeweg	46.736,80 €	15
9.5	Nateln	Kleiloh	10.098,00 €	11,5
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	46.926,00 €	11,5
14.4	Zentralort	Rossbierke	61.050,00 €	11
2.8	Nateln	Wirtschaftsweg	5.108,40 €	10
2.15	Nateln	Hachenedy / Nateln	11.880,00 €	10
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	8.791,20 €	10
11.1	Schwefe	Wirtschaftsweg	38.016,00 €	10
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	37.303,20 €	9,5
14.5	Zentralort	Am Elsternbusch	3.993,00 €	11
4.1	Berwicke	Merschweg	11.167,20 €	10
2.5	Nateln	Wirtschaftsweg	24.710,40 €	10
7.6	Stocklarn	Wirtschaftsweg	15.206,40 €	10
3.7	Borgeln	Asternstraße	7.959,60 €	9,5
5.7	Dinker	Dinker Berg	19.839,60 €	9
Gesamtsumme:			<b>348.785,80 €</b>	

Das Ausschreibungsergebnis ist dem Rat bezüglich der erforderlichen Beschlussfassung zur Auftragsvergabe zur Entscheidung vorzulegen.

## Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 19.03.2019:

1. Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen folgende Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

<u>Lfd.Nr.:</u>	<u>Ortsteil</u>	<u>Straße</u>	<u>Baukosten</u>	<u>Punkte</u>
11.2	Schwefe	Baukeweg	46.736,80 €	15
9.5	Nateln	Kleiloh	10.098,00 €	11,5
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	46.926,00 €	11,5
14.4	Zentralort	Rossbierke	61.050,00 €	11
2.8	Nateln	Wirtschaftsweg	5.108,40 €	10
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	8.791,20 €	10
11.1	Schwefe	Wirtschaftsweg	38.016,00 €	10
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	37.303,20 €	9,5
14.5	Zentralort	Am Elsternbusch	3.993,00 €	11
4.1	Berwicke	Merschweg	11.167,20 €	10

2.5	Nateln	Wirtschaftsweg	24.710,40 €	10
3.7	Borgeln	Asternstraße	7.959,60 €	9,5
5.7	Dinker	Dinker Berg	19.839,60 €	9
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>321.699,40 €</b>	

Das Ausschreibungsergebnis ist dem Rat zur Beschlussfassung für die Auftragsvergabe vorzulegen.

- Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, die Baukosten für den *Wirtschaftsweg Hacheney Richtung Heintrop* sowie *Bergstrasser Weg, Merklingsen* zu ermitteln. Die Kostenermittlung ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vorzustellen.

### Sachdarstellung zur Sitzung am 28.05.2019:

Für folgende zusätzliche Wege wurden gemäß Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr durch die Verwaltung die voraussichtlichen Baukosten ermittelt.

8.10 Merklingsen, Bergstraßer Weg, Deckenverstärkung 450 m	50.313,00 €
2.16 Nateln, Hacheney Richtung Nateln, Deckenverstärkung 155 m	16.056,00 €
2.17 Nateln, Hacheney Richtung Lippetal, Deckenverstärkung 215 m	24.849,00 €
2.18 Nateln, Hacheney Richtung Berwicke, Deckenverstärkung 135 m	16.147,00 €

Gemäß der Beschlusslage vom 19.03.2019 stehen noch insgesamt freie Haushaltsmittel in Höhe von rd. 28.300,00 € zur Verfügung. Diese Haushaltsmittel teilen sich wie folgt auf:

„investiv“	10.970,00 €
„konsumtiv“	17.330,00 €

Insoweit werden die zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grund der Trennung in die Bereiche „investiv“ und „konsumtiv“ voraussichtlich für keine der zusätzlichen Baumaßnahmen ausreichen. Diese müssen nach Rücksprache mit dem Fachbereich 1 als „investiv“ eingestuft werden müssen.

Als zusätzliche „konsumtive Maßnahme“ wird von Seiten der Verwaltung die Maßnahme „2.10 Nateln, Hündlingsen, v. Hündlingsen => Schulze zur Heide“ mit voraussichtlichen Baukosten i.H.v. 16.275,60 € zur Durchführung vorgeschlagen. Damit können dann Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Auftragsvolumen in Höhe von rd. 338.000 € zur Ausführung kommen. Mit den restlichen „investiven“ Haushaltsmitteln i.H.v. 12.000 € kann dann der Umfang der bereits beschlossenen Maßnahmen je nach Ausschreibungsergebnis ergänzt werden.

## **Beschlussvorschlag:**

In Ergänzung des Beschlusses vom 19.03.2019 empfiehlt der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen folgende zusätzliche Baumaßnahme im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

2.10 Nateln, Hündlingsen, v. Hündlingsen => Schulze zur Heide 16.275,60 €

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt mit den restlichen Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 12.000 € den baulichen Umfang der bisher beschlossenen Baumaßnahmen zu ergänzen.

## **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen folgende zusätzliche Baumaßnahmen im Zuge des Wegebauprogrammes 2019 auszuschreiben:

2.10 Nateln, Hündlingsen, v. Hündlingsen => Schulze zur Heide 16.275,60 €

Des Weiteren beschließt der Ausschuss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, mit den restlichen Haushaltsmitteln in Höhe von rd. 12.000,00 € den baulichen Umfang der bisher beschlossenen Baumaßnahmen zu ergänzen.

Gemeldete Baumaßnahmen für das Wegebauprogramm Stand 14.05.2019  
sortiert nach Punktestand

Seite 1

Anlage 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						12		13
									Zustandsklasse laut NKf	Punkte Jahre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg Marathonr.	Punkte Erstliche- bung	Punkte gesamt	investiv	
Lfd. Nr.	Ortsteil	Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag	Aktualisiert 2019 Baukosten Betrag in EUR	Kosten alternative Bauweise										
11.2	Schwefe	Baukeweg (westl. Teil)	Baukeweg 30 - Kreisstraße	Deckenverstärkung 480 m	2005	46.736,80 €		C	5,0	2	2	2	4	15,0	x		46.736,80 €
9.5	Nateln	Kleiloh	Kreuzungsbereich Kolthe	Deckenverstärkung 420 m²	2010	10.098,00 €		D	4,5	4	0	0	3	11,5	x		57.024,00 €
1.11	Recklingsen	Elisabeth-Dreckmann-Weg	v. Kreisstraße => Im Loh	Deckenverstärkung 680 m (2.200m²)	2010	46.926,00 €		D	4,5	4	0	2	1	11,5	x		
14.4	Zentralort	Rossbierke	Von Heideweg bis Fanke	Deckenverstärkung 270 m Trag- u. Deckschicht o. Entwässerung	2015	61.050,00 €		D	2,0	4	0	0	5	11,0	x		65.043,00 €
14.5	Zentralort	Am Elstembusch	Einmündung Frankenkamp	Deckenerneuerung ca. 50 m²	2015	3.993,00 €		D	2,0	4	0	0	5	11,0		x	50.313,00 €
8.10	Merklingsen	Bergstraßeer Weg	Ortseingang bis Kreuzung Deiwesweg	Deckenverstärkung 450 m	2019	50.313,00 €		D	0,5	4	0	2	4	10,5	x		
2.8	Nateln	Wirtschaftsweg	zw. L670 und Dinkerberg	Deckenverstärkung Einmündungsbereich	2004	5.108,40 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		
2.15	Nateln	Hacheneu / Nateln	Kurvenbereich nördl. Weg Ri. Nateln	200 m² Deckenerneuerung	2007	11.880,00 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		
1.8	Recklingsen	Wirtschaftsweg	v. Böhmer => Landstraße	linke Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 75 m	2006	8.791,20 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		114.879,60 €
11.1	Schwefe	Verbindungsweg	L - 747 / Stangenweg	Deckenverstärkung 640m	2002	38.016,00 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0	x		
4.1	Berwicke	Merschweg	bei den Brücken	Spurrillensanierung teilw. 100m	2000	11.167,20 €		C	5,0	2	0	2	1	10,0		x	
2.5	Nateln	Weg zw. L670 u. Berkens	westl. von Schulze z.H. bis Kreuzung	Deckenverstärkung 300m	2004	24.710,40 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0		x	
7.6	Stocklarn	Stocklarn	Wi.-Weg zw. K7 u. Blumrother Str.	Deckenerneuerung 150 m² Schadstellen	2007	15.206,40 €		D	5,0	4	0	0	1	10,0		x	
11.3	Schwefe	Wirtschaftsweg	Wege zur Eselsbrücke (Radweg R6)	Ranstreifensanierung einschl. Unterbau	2010	37.303,20 €		D	4,5	4	0	0	1	9,5	x		
3.7	Borgeln	Astemstraße	Wi.Weg. Richtung Düsterweg	Vier Reparaturstellen 10 x 3 m	2010	7.959,60 €		C/D	4,5	4	0	0	1	9,5		x	102.314,80 €
2.16	Nateln	Hacheneu	Opm schragen Hacheneu Ri. Nateln	Deckenverstärkung 155 m	2019	16.056,00 €		D	0,5	4	0	2	3	9,5	x		
2.17	Nateln	Hacheneu	Opm schragen Hacheneu Ri. Lippetal	Deckenverstärkung 215 m	2019	24.849,00 €		D	0,5	4	0	2	3	9,5	x		
2.18	Nateln	Hacheneu	Opm schragen Hacheneu Ri. Berwicke	Deckenverstärkung 135 m	2019	16.147,00 €		D	0,5	4	0	2	3	9,5	x		
13.3	Blumroth	Heideweg	bei Schewe	Deckenerneuerung 40m	2006	5.583,60 €		C	5,0	2	0	0	2	9,0		x	25.423,20 €
5.7	Dinker	Dinkerberg	Bereich vor der Putenfarm	Deckenverstärkung 75m u. Spurrillen 155m	2004	19.839,60 €		D	5,0	2	0	0	2	9,0		x	
3.4	Borgeln	Wirtschaftsweg	zw. Bördestr. u. Haselhorst	Deckenverstärkung 145m	2005	11.404,80 €		C	5,0	2	0	0	1	8,0		x	
2.10	Nateln	Hündlingsen	v. Hündlingsen => Schulze z.H.	Deckenverstärkung 230m	2005	16.275,60 €		B	5,0	0	0	0	3	8,0		x	46.406,80 €
12.6	Flerke	Flerker Straße	Geweganlage Pflasterung	Pflasterung 200 m² in bestehender Gehweganlage (Schotter)	2017	18.726,40 €		C	1,0	2	0	0	5	8,0	x		
1.12	Recklingsen	Im Loh	Stichweg Nr. 7 - 9	Fahrspuren mit Unterbau (870m²)	2017	74.470,00 €		D	1,0	4	0	0	2	7,0	x		74.470,00 €
1.12a	Recklingsen	Im Loh	Stichweg Nr. 7 - 9	Alternativ zu 1.12 komplette Deckenverstärkung 10 cm (2.600 m²)	2017		59.070,00 €	D							x		

Summe der gesamten bisher nicht erledigten / beauftragten Maßnahmen :	investiv	konsumtiv	Gesamt
	466.471,00 €	116.140,20 €	582.611,20 €

## Beschlussvorlage

Fachbereich 3  
66-30-01/13

Sachbearbeiter/in: Frau Fuest  
Datum: 12.06.2019

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	14	oef	26.06.2019	<i>Erststimme</i>			
<i>RAT</i>	<i>13</i>	<i>oef</i>	<i>10.07.19</i>				

### Ersatzneubau Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe

hier: Sachstandsbericht

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 26.06.2019:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung der Planung für die Sanierung der Straßenbrücke über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe zu beauftragen. Die Deckung erfolgte durch Einsparungen bei der Verschiebung der Wegebaumaßnahme „Baukeweg“ in das Jahr 2019.

Zwischenzeitlich hat das Ingenieurbüro Sander GmbH aus Meschede die Planung des Brückenersatzneubaus mit entsprechender Kostenberechnung und Vorbereitung des Leistungsverzeichnisses für die nunmehr durchzuführende Ausschreibung vorbereitet.

Die Kostenschätzung für den Ersatzneubau liegt bei brutto 208.765,27 €.

Aufgrund der Tatsache, dass die Realisierung der Dammaufschüttung Brücke Salzbachweg am Biotop in diesem Jahr nicht realisiert werden kann, stehen für den Ersatzneubau der Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Jahr 2019 Haushaltsmittel wie folgt zur Verfügung:

1. Erneuerung von Brücken im Gemeindegebiet:	150.000,00 €
2. Dammaufschüttung Brücke Salzbachweg am Biotop:	70.000,00 €
<b>Insgesamt:</b>	<b>220.000,00 €</b>

Somit kann die Ausschreibung der Maßnahme noch vor den Sommerferien veröffentlicht werden und nach Submission entsprechend beauftragt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Ausschreibung des Ersatzneubaus der Brücke Baukeweg über den Enkerbach im Ortsteil Schwefe zu beauftragen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.: 1.1	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 23.05.2019

Bürgermeister	<i>Scholz 27.06.19</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/7/19

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>14</i>	oef	10.07.2019				

**Nachbesetzung und Umbesetzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr  
hier: Antrag der BG - Fraktion vom 09.04.2018**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 10.07.2019:**

- Siehe beigefügten Antrag der BG - Fraktion vom 09.04.2019 -

Mit Schreiben vom 09.04.2019 beantragt die BG - Fraktion die Umbesetzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.07.2014 wurde zu dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen“ ein einheitlicher Wahlvorschlag sowie ein **einstimmiger Beschluss** zur Besetzung der Ausschüsse und der Vertreter/innen gefasst.

Diese Vorgehensweise (Einstimmigkeit) trifft auch auf die Nach- bzw. Umbesetzung von Ausschüssen zu.

Die BG -Fraktion beantragt die Umbesetzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr wie in der als Anlage aufgeführt.

**Beschlussvorschlag**

Auf Antrag der BG-Fraktion beschließt der Rat die Umbesetzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr wie in der Anlage aufgeführt.

# Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



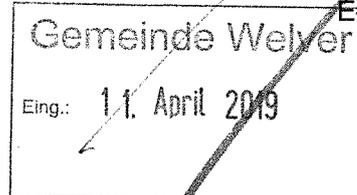
An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Schumacher

Am Markt 4  
59514 Welver

Fraktionsvorsitzender:

Tim-Fabian Römer  
Ladestraße 1  
59514 Welver  
Mobil: 0176/94880830  
E-Mail: tifa.rom@t-online.de



Welver, den 09.04.2019

## Sitzung des Gemeinderates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Umbesetzung der Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die BG-Fraktion beantragt die Umbesetzung des Ausschusses für Bau- und Feuerwehr.

**Ordentliches Mitglied alt: Rene Schanzmann**

**Ordentliches Mitglied neu: Peter Holuscha**

Ich bitte um Berücksichtigung dieses Antrags bei der Aufstellung der Tagesordnung der kommenden Sitzung des Rates.

Mit freundlichen Grüßen

Tim-Fabian Römer  
-Fraktionsvorsitzender-

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.1 Az.: Bereich 2.1	Sachbearbeiter: Herr Coerd Datum: 26.06.2019

Bürgermeister	<i>Schm 27.06.19</i>	Allg. Vertreter	<i>27.06.19</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Co 27/6 19</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>15</i>	oef	10.07.2019				

**Betr.: Biologische Vielfalt in den Kommunen**

**hier: Die Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. bei.**

**Bezug: Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Welver vom 21.06.2019**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 10.07.2019:**

- Siehe beigefügten Antrag vom 21.06.2019 –

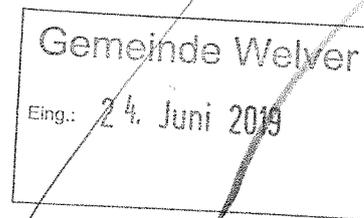
**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den Beitritt der Gemeinde Welver zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V..

Welver, 21. Juni 2019

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
Herrn Uwe Schumacher  
Am Markt 4

59514 Welver



### **Sitzung des Rates**

**Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW**

**Hier: Biologische Vielfalt in den Kommunen**

**Gemeinde Welver tritt dem Bündnis Kommunen für biologische  
Vielfalt e.V. bei**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen vor Ort kommt den Kommunen beim Schutz der biologischen Vielfalt eine herausragende Rolle zu, welche sich zunehmend auch in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung niederschlägt.

Einige Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt wurden bereits in der Gemeinde Welver umgesetzt.

Diese Herausforderungen erfordern von den Kommunen neue innovative Wege bei der Aufgabenplanung, mehr Effizienz bei der Umsetzung sowie eine auf die Akzeptanz betroffenen Personengruppen abzielende Kommunikation. Die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren und aufzuzeigen, was jeder Einzelne beispielsweise bei der Gartengestaltung umsetzen kann.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ wird die Kommunen bei den genannten Herausforderungen unterstützen.

Das Bündnis wird dafür Sorge tragen, dass diese Maßnahmen und die dabei gesammelten Erfahrungen entsprechend aufgearbeitet und allen Kommunen zugänglich gemacht werden.

Durch Workshops werden Verwaltungsmitarbeiterinnen- u. mitarbeiter geschult und durch die gemeinsame inhaltliche Arbeit wertvolle Kontakte zu anderen Kommunen geknüpft.

Als eingetragenen Verein kann das Bündnis zudem Fördermittel beantragen und Projekte im Sinne der Kommunen durchführen.

Mehr als 350 Kommunen haben mittlerweile die Deklaration „Biologische Vielfalt in den Kommunen“ unterzeichnet. Diese Kommunen haben sich damit bereit erklärt, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung verstärkt zu berücksichtigen.

Mit der Deklaration sprechen sich die Unterzeichnerkommunen dafür aus, konkrete Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu ergreifen. Damit reagieren sie auf den voranschreitenden Verlust an biologischer Vielfalt.

In Deutschland werden über 70 Prozent aller Lebensräume als bedroht eingestuft. Bereits 1992 hat Deutschland das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt unterzeichnet und sich damit verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten.

Das Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt e.V. ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen.

Es stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz der Biodiversität in den Blickpunkt.

Gerade grüne Kommunen sind beim Erhalt von Lebensräumen, der Abfallsorgung und intelligenten Bauleitplanung gefordert den Verlust der Arten zu stoppen. Grünflächen unserer Gemeinde könnten durch geeignete Planung und zielorientiertes Handeln wahre „Naturparadiese“ sein.

Politik und Verwaltung haben in vielfältiger Weise große Einflussmöglichkeiten auf den Schutz unserer Natur.

Angesichts der enormen Herausforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt, welche auch von der Gemeinde Welper zu bewältigen sind, ist die FDP Fraktion der Meinung, dass der Beitritt des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ einen erheblichen Mehrwert für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Welper bedeuten würde.

Mit freundlichen Grüßen



FDP Fraktionsvorsitzende

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: JA 2017	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Garzen 25.06.2019

Bürgermeister	<i>Garzen 25.06.19</i>	Allg. Vertreter	<i>Garzen 25.06.19</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>16</i>	oef	10.07.2019				

**Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**

**Sachdarstellung:**

Die Gemeinde Welper hat gem. § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastungserteilung des Bürgermeisters.

**Die Jahresrechnung 2017 weist einen Jahresüberschussbetrag in Höhe von 1.008.396,40 € aus.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen, Sitz in Bielefeld und übernahm in seiner Sitzung vom 09.04.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW (siehe beigefügte Anlage).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt mit **5 Ja- und 2 Enthaltungen** die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Welper mit Lagebericht zum 31.12.2017 gem. § 101 Abs. 1 GO NRW und beschließt den in der Anlage beigefügten Prüfungsbericht. **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 4 GO NRW).** Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen.
2.
  - a) Dem Rat wird **einstimmig** empfohlen, den Jahresabschluss 2017 gem. § 96 GO NRW festzustellen.
  - b) Dem Rat wird mit **5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen** empfohlen, den festgestellten Jahresüberschussbetrag in Höhe von 1.008.396,40 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

- c) Dem Rat wird mit **5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen** empfohlen, dem Bürgermeister insoweit die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Rat festgestellte Jahresabschluss unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Er ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Über die folgenden Beschlussvorschläge ist getrennt abzustimmen, da der Bürgermeister bei der Entlastungserteilung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW kein Stimmrecht besitzt. Über seine Entlastungserteilung entscheiden die Ratsmitglieder.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2017 fest.
2. Der Rat beschließt, den festgestellten Jahresüberschussbetrag in Höhe von 1.008.396,40 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

### Anlage:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.04.2019

## Bestätigungsvermerk

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.04.2019 beschlossen, das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen aus Bielefeld zu übernehmen. Der Bestätigungsvermerk hat folgenden Wortlaut:

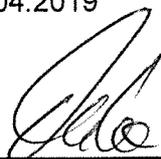
*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr vom **01. Januar bis zum 31. Dezember 2017** geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauernder Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters und des Kämmers der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Welper, den 09.04.2019



\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich Zentrale Dienste Az.: 1.1	Sachbearbeiter/in: Herr Nittner Datum: 27.06.2019	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	<i>17</i>	oef	10.07.2019				

**Betr.: Bildung eines Wahlausschusses für Kommunalwahlen 2020**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 10.07.2019:**

Für die Kommunalwahl 2020 ist ein Wahlausschuss zu bilden. Hierbei gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) NRW.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Bürgermeister/Vertreter im Amt) als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Bei der letzten Kommunalwahl war der Wahlausschuss mit sechs Beisitzern besetzt.

Für jeden Beisitzer im Wahlausschuss soll vom Rat der Gemeinde ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden.

Bei den Beisitzern und Stellvertretern muss es sich nicht um Ratsmitglieder handeln. Vielmehr kann der Wahlausschuss neben den Ratsmitgliedern auch aus anderen zum Rat der Gemeinde Welver wählbaren sachkundigen Bürger bestehen, d.h. wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Das bedeutet, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind sowie seit mindestens 3 Monaten den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Welver haben. Deren Anzahl darf jedoch die Zahl der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen. Der Stellvertreter wird demzufolge für eine bestimmte Person gewählt.

Gemäß § 2 KWahlG i.V.m. § 6 KWahlO dürfen Wahlbewerber zugleich Beisitzer im Wahlausschuss sein. Dies gilt nicht für Bewerber für das Amt des Bürgermeisters.

Bei der Besetzung ist folgendes zu berücksichtigen:

*„Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).“*

*„Der Wahlleiter für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahlen der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister ist grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes.“*

*„Bewirbt sich jedoch der Hauptverwaltungsbeamte erneut um dieses Amt, so kann er nicht gleichzeitig die Wahl leiten. In diesem Fall leitet die Vertretung kraft Gesetzes die Wahl.“*

Analog den Bestimmungen nach § 50 Abs. 3 GO NW ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, sofern sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, regelt sich die Zusammensetzung nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO). Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Rates ergibt sich folgende Berechnung:

Beispiel: siehe Anlage

Die Rechnungsbeispiele zeigen, dass sich eine Einigung des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag anbietet.

Entsprechend § 2 Abs. 1 KWahlO obliegen dem Wahlausschuss folgende Aufgaben:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
4. Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei den Beratungen des Wahlausschusses gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag oder Vorschlag nicht als abgelehnt, hierbei gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt, den Wahlausschuss für die im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahlen mit 6 Beisitzern zu besetzen.
2. Nachdem sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Wahlausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben, beschließt der Rat einstimmig, den Wahlausschuss wie folgt zu besetzen:

Beisitzer/in:

Stellvertreter/in:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Beispielrechnung zur Zusammensetzung des Wahlausschusses

Verhältniswahl im Rat für eine Liste je Partei

CDU	SPD	BG	FDP	Grüne	Wolver 21	Gesamt
10	6	2	2	2	4	26

### 10 Sitze im Wahlausschuss

Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne	Wolver 21
Quote	3,84615385	2,30769231	0,76923077	0,76923077	0,76923077	1,53846154
Sitze aus ganzer Zahl	3	2	0	0	0	1
Rest	0,84615385	0,30769231	0,76923077	0,76923077	0,76923077	0,53846154
Sitz aus Rest	1	1	1	1	1	1
Sitzverteilung	4	3	1	1	1	2

### 8 Sitze im Wahlausschuss

Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne	Wolver 21
Quote	3,07692308	1,84615385	0,61538462	0,61538462	0,61538462	1,23076923
Sitze aus ganzer Zahl	3	1	0	0	0	1
Rest	0,07692308	0,84615385	0,61538462	0,61538462	0,61538462	0,23076923
Sitz aus Rest	0	1	1	1	1	0
Sitzverteilung	3	2	1	1	1	1

### 6 Sitze im Wahlausschuss

Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne	Wolver 21
Quote	2,30769231	1,38461538	0,46153846	0,46153846	0,46153846	0,92307692
Sitze aus ganzer Zahl	2	1	0	0	0	0
Rest	0,30769231	0,38461538	0,46153846	0,46153846	0,46153846	0,92307692
Sitz aus Rest	0	0	1	1	1	1
Sitzverteilung	2	1	1	1	1	1

### 4 Sitze im Wahlausschuss

Partei	CDU	SPD	BG	FDP	Grüne	Wolver 21
Quote	1,53846154	0,92307692	0,30769231	0,30769231	0,30769231	0,61538462
Sitze aus ganzer Zahl	1	0	0	0	0	0
Rest	0,53846154	0,92307692	0,30769231	0,30769231	0,30769231	0,61538462
Sitz aus Rest	1	1	0	0	0	1
Sitzverteilung	2	1	0	0	0	1

LOS!